

520-30

Dr. Vogt

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1 München, den 18. Januar 1974

| Datum | Inhalt | Seite |
|--------------|---|-------|
| 11. 1. 1974 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung | 1 |
| 11. 1. 1974 | Bayerisches Gesetz über den Rettungsdienst (BayRDG) | 1 |
| 11. 1. 1974 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte | 4 |
| 11. 1. 1974 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) | 5 |
| 11. 1. 1974 | Zweites Gesetz zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes | 5 |
| 11. 1. 1974 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ | 5 |
| 2. 1. 1974 | Verordnung über die Zuständigkeit zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses | 5 |
| 29. 11. 1973 | Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf (APOFspl) | 6 |
| 14. 12. 1973 | Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (PO Arb) | 18 |
| 14. 12. 1973 | Erste Verordnung zum Vollzug der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe | 20 |
| 17. 12. 1973 | Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspfleger | 20 |
| 8. 1. 1974 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen | 21 |

Dieser Nummer liegt das Inhalts- und Sachverzeichnis 1973 bei.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

Vom 11. Januar 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vom 4. Dezember 1961 (GVBl S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1970 (GVBl S. 189), wird wie folgt geändert:

- In Art. 3 Abs. 1 werden die Sätze zwei und drei gestrichen.
- Es werden folgende Art. 3 a und 3 b eingefügt:

„Art. 3 a

(1) Mitglieder der Staatsregierung dürfen während ihrer Amtsdauer nicht dem Aufsichtsrat, dem Vorstand oder einem ähnlichen Organ einer privaten Erwerbsgesellschaft angehören. Eine Ausnahme besteht für Gesellschaften, bei denen der überwiegende Einfluß des Staates insbesondere durch seine Mehrheit am Grundkapital oder durch sein Stimmrecht oder durch die rechtlichen oder organisatorischen Verhältnisse sichergestellt ist. Unter Staat sind der Freistaat Bayern, allein oder zusammen mit dem Bund, den Ländern oder anderen Gebietskörperschaften oder Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung zu verstehen.

(2) Über die Zugehörigkeit von Mitgliedern der Staatsregierung zu Gesellschaftsorganen berichtet das Staatsministerium der Finanzen dem Landtag bei Vorlage der Haushaltsrechnung.

Art. 3 b

(1) Den Mitgliedern der Staatsregierung werden die Vergütungen für Nebentätigkeiten gemäß Art. 3 a Abs. 1 Satz 2 bis zur Höhe von 20 v. H. des Amtsgehalts überlassen. Der übersteigende Betrag steht dem Freistaat Bayern zu und ist an die Bayerische Landesstiftung zur Verwendung für soziale Zwecke abzuliefern. Vergütungen oder Teile von Vergütungen, die als Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, verbleiben den Mitgliedern der Staatsregierung in voller Höhe.

(2) Wird ein Mitglied der Staatsregierung aus einer während seiner Amtsdauer gemäß Art. 3 a Abs. 1 Satz 2 ausgeübten Nebentätigkeit haftbar gemacht, so hat es gegen den Freistaat Bayern Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens, es sei denn, daß es den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
München, den 11. Januar 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Bayerisches Gesetz über den Rettungsdienst (BayRDG)

Vom 11. Januar 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Aufgabe des Rettungsdienstes
- Art. 2 Träger des Rettungsdienstes; Rettungsdienstbereiche
- Art. 3 Durchführung des Rettungsdienstes

- Art. 4 Einrichtungen des Rettungsdienstes
- Art. 5 Rettungsleitstelle
- Art. 6 Rettungswachen
- Art. 7 Mitwirkung Dritter
- Art. 8 Gegenseitige Aushilfe
- Art. 9 Kosten des Rettungsdienstes
- Art. 10 Benutzungsentgelte
- Art. 11 Arbeitskreis für das Rettungswesen
- Art. 12 Besondere Bestimmungen für den Luftrettungsdienst
- Art. 13 Vollzugsbestimmungen
- Art. 14 Änderung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen
- Art. 15 Inkrafttreten

Art. 1

Aufgabe des Rettungsdienstes

(1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, unbeschadet bestehender Hilfespflichten,

1. das Leben von Notfallpatienten soweit an Ort und Stelle möglich zu erhalten, sie transportfähig zu machen und sie unter sachgerechter Betreuung in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern;
2. Kranken, Verletzten oder Hilfsbedürftigen, die keine Notfallpatienten sind, Erste Hilfe zu leisten und sie unter sachgerechter Betreuung zu befördern.

Notfallpatienten haben Vorrang.

(2) Notfallpatienten sind Verletzte oder Erkrankte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

Art. 2

Träger des Rettungsdienstes; Rettungsdienstbereiche

(1) Der Rettungsdienst ist eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden; sie führen diese Aufgabe in Rettungsdienstbereichen durch.

(2) Das Staatsministerium des Innern setzt im Benehmen mit den beteiligten kommunalen Spitzenverbänden durch Rechtsverordnung die Rettungsdienstbereiche und den Standort ihrer Rettungsleitstellen so fest, daß ein schneller und wirtschaftlicher Einsatz des Rettungsdienstes sichergestellt ist.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden, die zu einem Rettungsdienstbereich gehören, haben innerhalb eines Jahres nach Festsetzung der Rettungsdienstbereiche einen Rettungszweckverband zu bilden. Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit ist nicht anzuwenden.

(4) Umfaßt ein Rettungsdienstbereich nur das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde, so finden die für den Rettungszweckverband geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Art. 3

Durchführung des Rettungsdienstes

(1) Der Rettungszweckverband überträgt die Durchführung des Rettungsdienstes dem Bayerischen Roten Kreuz mit Bergwacht und Wasserwacht, dem Arbeiter-Samariter-Bund, dem Malteser-Hilfsdienst, der Johanniter-Unfallhilfe, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft und gegebenenfalls anderen Hilfsorganisationen, soweit diese dazu bereit und in der Lage sind.

(2) Der Rettungszweckverband kann sich auch der bei seiner Bildung vorhandenen Einrichtungen der Verbandsmitglieder (z. B. des Notarztdienstes der Berufsfeuerwehren) bedienen. Im übrigen führt er den Rettungsdienst selbst oder durch seine Verbandsmitglieder durch, soweit die in Absatz 1 genannten Hilfsorganisationen dazu nicht bereit oder in der Lage sind. Er kann sich unter diesen Voraussetzungen auch der Einrichtungen Dritter bedienen.

(3) Bei der Durchführung des Rettungsdienstes ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Nach Abschluß der Vereinbarung gemäß Absatz 4 dürfen Einrichtungen des Rettungsdienstes (Art. 4) nur bei Bedarf neu geschaffen oder erweitert werden. Auf die Erweiterung bestehender Einrichtungen durch den Rettungszweckverband, seine Verbandsmitglieder oder Dritte ist Absatz 2 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden.

(4) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Rettungszweckverband und den in den Absätzen 1 und 2 Genannten wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geregelt. Die Vereinbarungen haben insbesondere Bestimmungen über den Auf- und Ausbau des Rettungsdienstes und die Zusammenarbeit der in einem Rettungsdienstbereich Tätigen zu enthalten. Der Abschluß der Vereinbarungen, ihre Änderung und ihre Kündigung durch den Rettungszweckverband bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Art. 4

Einrichtungen des Rettungsdienstes

In jedem Rettungsdienstbereich müssen eine Rettungsleitstelle und die notwendigen Rettungswachen mit Krankenkraftwagen (Krankentransportwagen, Rettungswagen, Notarztwagen), wo erforderlich auch mit Sonderfahrzeugen und Sondergeräten des Berg- und des Wasserrettungsdienstes, vorhanden sein.

Art. 5

Rettungsleitstelle

(1) Die Rettungsleitstelle lenkt alle Einsätze des Rettungsdienstes in ihrem Bereich. Sie führt einen Krankenbettennachweis. Sie muß ständig besetzt und erreichbar sein.

(2) Die Rettungsleitstelle arbeitet eng mit dem ärztlichen Bereitschaftsdienst zusammen.

Art. 6

Rettungswachen

(1) Der Rettungszweckverband legt Zahl und Standort der Rettungswachen so fest, daß im gesamten Rettungsdienstbereich ein ausreichender Rettungsdienst sichergestellt ist. Zum vorübergehenden Einsatz können vor allem an Verkehrsschwerpunkten und bei Großveranstaltungen mobile Rettungswachen eingerichtet werden.

(2) Die Rettungswache hält Krankenkraftwagen einsatzbereit. Die Krankenkraftwagen sollen den jeweiligen Stand von Medizin und Technik entsprechen. Sie müssen mindestens mit einem Fahrer und einem Rettungssanitäter oder sonst fachlich geeigneten Beifahrer besetzt sein.

(3) Der Freistaat Bayern, die kreisfreien Städte und Landkreise, die sonstigen Gebietskörperschaften und die Krankenhauszweckverbände sind auf Vorschlag eines Trägers des Rettungsdienstes verpflichtet, vor dem Neu- oder Erweiterungsbau von Krankenhäusern oder größeren Dienstgebäuden zu prüfen, ob feste Einrichtungen des Rettungsdienstes, insbesondere Rettungswachen, vorgesehen werden können.

Art. 7

Mitwirkung Dritter

(1) Die Einrichtungen des Rettungsdienstes und die Polizei können für technische Hilfe im Rettungsdienst die Feuerwehren oder sonstige technische Hilfsorganisationen anfordern.

(2) Der Rettungszweckverband hat durch Vereinbarung mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser darauf hinzuwirken,

1. daß Ärzte zur Hilfeleistung im Rettungsdienst, insbesondere für den Einsatz auf Notarztwagen, zur Verfügung gestellt werden;
2. daß die Aufnahme von Notfallpatienten jederzeit sichergestellt ist.

(3) Die Behörden der Gesundheitsverwaltung und die ärztlichen Kreisverbände wirken im Rettungsdienst beratend mit. Sie sind vom Rettungszweckverband zu den Sitzungen der Verbandsversammlung zu laden.

Art. 8 Gegenseitige Aushilfe

Benachbarte Rettungszweckverbände haben sich durch ihren Rettungsdienst auf Anforderung der Rettungsleitstellen gegenseitig auszuhelfen, sofern dadurch die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Art. 9 Kosten des Rettungsdienstes

(1) Der Staat erstattet dem, der den Rettungsdienst durchführt, die durch eigene Leistungen und Zuwendungen Dritter nicht gedeckten notwendigen Kosten

1. von Beschaffungen im Rahmen von Beschaffungsplänen des Staatsministeriums des Innern in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1978,
2. von allen nach dem 1. Januar 1979 vorgenommenen Beschaffungen notwendiger Einrichtungen des Rettungsdienstes (Art. 4), ausgenommen die Kosten der Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von bis zu drei Jahren.

(2) Für die sonstigen Kosten des Rettungsdienstes einschließlich der Kosten des Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienstes werden Benutzungsentgelte (Art. 10) erhoben.

(3) Soweit bei einzelnen Landesverbänden der Hilfsorganisationen oder deren Gliederungen Überschüsse auftreten, sind diese innerhalb der jeweiligen Landesverbände und zwischen Landesverbänden unter Einbeziehung derjenigen, die sonst den Rettungsdienst durchführen, auszugleichen.

Art. 10 Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte werden für die Laufzeit von mindestens einem Jahr zwischen der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände und dem Landesverband Bayern der gewerblichen Berufsgenossenschaften einerseits und den Landesverbänden der Hilfsorganisationen andererseits im Benehmen mit den beteiligten kommunalen Spitzenverbänden einheitlich vereinbart. Rettungszweckverbände, die durch eigene Einrichtungen oder Einrichtungen ihrer Verbandsmitglieder im Rettungsdienst mitwirken, sind am Abschluß der Vereinbarung zu beteiligen.

(2) Die Benutzungsentgelte sind so zu bemessen, daß sie auf der Grundlage einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung und einer leistungsfähigen Organisation die nach Art. 9 Abs. 2 verbleibenden Kosten des Rettungsdienstes decken. Sie können regional gestaffelt werden.

(3) Die Vereinbarung der Benutzungsentgelte bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

(4) Die Staatsregierung wird ermächtigt, soweit sie nicht schon kraft Bundesrechts zuständig ist, Benutzungsentgelte und Nutzungsbedingungen für den gesamten Rettungsdienst durch Rechtsverordnung festzusetzen. Bei der Festsetzung der Benutzungsentgelte berücksichtigt sie über bundesrechtliche Regelungen hinaus die Kosten der zusätzlichen, durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Einrichtungen des Rettungsdienstes. Ist eine Vereinbarung nach Absatz 3 genehmigt worden, legt sie die Staatsregierung der Festsetzung der Benutzungsentgelte zugrunde. Die Staatsregierung kann die Ermächtigung

durch Rechtsverordnung auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen.

Art. 11 Arbeitskreis für das Rettungswesen

(1) Das Staatsministerium des Innern beruft einen Arbeitskreis für das Rettungswesen. Er hat folgende Aufgaben:

1. Er berät die Rettungszweckverbände beim Auf- und Ausbau des Rettungsdienstes;
2. er berät das Staatsministerium des Innern beim Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere bei der Ausarbeitung der von ihm zu erlassenden Rechtsverordnungen und sonstigen Bestimmungen sowie bei der Erstellung der Pläne für die Beschaffung von Einrichtungen des Rettungsdienstes;
3. er berät das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr und, soweit sie ihre Zuständigkeit nicht übertragen hat, auch die Staatsregierung bei den mit der Festsetzung der Benutzungsentgelte zusammenhängenden Fragen;
4. er wirkt beratend bei der Ausbildung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals mit.

(2) Dem Arbeitskreis für das Rettungswesen gehören an:

- Drei Vertreter des Bayerischen Roten Kreuzes,
- je ein Vertreter der anderen Hilfsorganisationen,
- sechs Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände,
- ein Vertreter des Landesverbandes Bayern der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
- ein Vertreter der Privatkrankenkassen,
- zwei Vertreter des Bayerischen Städteverbandes,
- zwei Vertreter des Landkreisverbandes Bayern,
- ein Vertreter der Bayerischen Krankenhausgesellschaft,
- ein Vertreter der Bayerischen Landesärztekammer,
- ein Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns.

(3) Das Staatsministerium des Innern hat den Vorsitz des Arbeitskreises. An den Sitzungen des Arbeitskreises nehmen Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung teil. Vertreter weiterer Behörden, Organisationen und Verbände können zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(4) Das Staatsministerium des Innern erläßt die Geschäftsordnung und führt die Geschäfte des Arbeitskreises.

(5) Die Tätigkeit im Arbeitskreis für das Rettungswesen ist für die Vertreter der Körperschaften und Verbände ehrenamtlich; sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Reisekostenvergütungen nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften (Reisekostenstufe B), falls ihnen keine höhere Vergütung zusteht.

Art. 12

Besondere Bestimmungen für den Luftrettungsdienst

(1) Der organisatorische Auf- und Ausbau des Luftrettungsdienstes obliegt dem Staatsministerium des Innern. Es bestimmt den Standort der Einrichtungen des Luftrettungsdienstes. Diese werden in ihrem gesamten Einsatzbereich von der für ihren Standort zuständigen Rettungsleitstelle unbeschadet der Grenzen der Rettungsdienstbereiche eingesetzt.

(2) Für den Abschluß der Vereinbarung nach Art. 3 Abs. 4 ist der Rettungszweckverband zuständig, in dessen Bereich sich der Standort der Einrichtung befindet. Er vertritt dabei und im Vollzug der Vereinbarung die anderen im Einsatzbereich der Einrichtung gelegenen Rettungszweckverbände. Über die nach Art. 3 Abs. 4 Satz 3 notwendige Genehmi-

gung der Vereinbarung entscheidet das Staatsministerium des Innern. Befindet sich der Standort der Einrichtung nicht in Bayern, wird der für den Abschluß der Vereinbarung zuständige Rettungszweckverband vom Staatsministerium des Innern bestimmt.

(3) Die Benutzungsentgelte für den Luftrettungsdienst werden abweichend von Art. 10 Abs. 1 Satz 1 durch besondere Vereinbarungen zwischen der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände, dem Landesverband Bayern der gewerblichen Berufsgenossenschaften und denjenigen, die den Luftrettungsdienst durchführen, festgesetzt. Im übrigen gilt Art. 10.

Art. 13

Vollzugsbestimmungen

(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit nicht die Staatsregierung oder das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zuständig sind, das Staatsministerium des Innern. Es kann insbesondere die Ausstattung, die personelle Besetzung und die notwendige Anzahl der Einrichtungen des Rettungsdienstes sowie den Kostenausgleich gemäß Art. 9 Abs. 3 durch Rechtsverordnung regeln. Die Rechtsverordnung kann Übergangsvorschriften für den stufenweisen Auf- und Ausbau des Rettungsdienstes enthalten.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung die Organisation und den Einsatz des Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienstes deren Besonderheiten anpassen.

(3) Das Staatsministerium des Innern erläßt ferner eine Mustersatzung für die Rettungszweckverbände, das Muster einer Vereinbarung nach Art. 3 Abs. 4 und eine Musterdienstanweisung für den Rettungsdienst.

Art. 14

Änderung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen

Das Gesetz Nr. 41 über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 (BayBS I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1972 (GVBl. S. 169), wird wie folgt geändert:

In Art. 2 Abs. II wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie haben ferner auf Anforderung der Polizei oder der Einrichtungen des Rettungsdienstes technische Hilfe im Rettungsdienst zu leisten.“

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 11. Januar 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Vom 11. Januar 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 615, ber. 1971 S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 1972 (GVBl. S. 61), wird wie folgt geändert:

1. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. in einem Beamten- oder Richterverhältnis oder berufsmäßig im Dienste der Bundeswehr, der früheren Wehrmacht oder des früheren Reichsarbeitsdienstes eine Dienstzeit von insgesamt mindestens zehn Jahren (Wartezeit) zurückgelegt hat oder aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden ist.“
2. In Art. 69 Abs. 1 Satz 1 werden die in Klammern stehenden Worte „Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz“ gestrichen.
3. In Art. 72 Abs. 3 Satz 1 werden die in Klammern stehenden Worte „Anlage I zum Bayerischen Besoldungsgesetz“ gestrichen.
4. Art. 134 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entschädigung für den ehrenamtlichen ersten Bürgermeister muß sich innerhalb der in der Anlage I bestimmten Beträge halten; sie ist nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen, wobei besonders Inhalt und Umfang des einzelnen Amtes und die Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse in der Gemeinde zu berücksichtigen sind.“
5. In Art. 136 werden die in Klammern stehenden Worte „Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz“ gestrichen.
6. In Art. 137a Abs. 1 Satz 1 werden hinter „Art. 134“ die Worte eingefügt „Abs. 2 monatlich im voraus“.
7. Art. 138 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird hinter dem Wort „Entschädigung“ in Klammern eingefügt „(Art. 134 Abs. 1 bis 3)“.
 - b) In Satz 1 werden die Worte „mindestens jedoch 80 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „mindestens jedoch 100 Deutsche Mark“.
 - c) Dem Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt: „Der Ehrensold ist monatlich im voraus zu zahlen.“

§ 2

Die Anlage I zum KWBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1972 (GVBl. S. 281) erhält die Fassung der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 3

§ 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 11. Januar 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Anlage I

Entschädigungen für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister

(gültig ab 1. Januar 1973)

I. In Gemeinden mit bis zu 1000 Einwohnern

| Einwohner | monatliche Entschädigung |
|--------------|--------------------------|
| bis 250 | 250 bis 400 DM |
| 251 bis 500 | 350 bis 600 DM |
| 501 bis 1000 | 550 bis 1000 DM |

II. In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern

| Einwohner | monatliche Entschädigung |
|---------------|--------------------------|
| 1001 bis 3000 | 1100 bis 2000 DM |
| 3001 bis 5000 | 1700 bis 2400 DM |
| über 5000 | 2000 bis 2600 DM |

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Schutz
der Sonn- und Feiertage (FTG)**

Vom 11. Januar 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1970 (GVBl S. 421) wird wie folgt geändert:

„§ 3

Als Gemeinden mit überwiegend katholischer oder evangelischer Bevölkerung gelten jene Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung entweder mehr katholische oder mehr evangelische Einwohner ihren Wohnsitz hatten.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 11. Januar 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Bayerischen Architekten-
gesetzes**

Vom 11. Januar 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Architektengesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 363), geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (GVBl S. 123), wird wie folgt geändert:

1. Art. 33 erhält folgende Fassung:

„Art. 33

Errichtung, Name, Zweck und
Mitglieder der Anstalt

(1) Als rechtsfähige, der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern unterstehende Pflichtversorgungsanstalt des öffentlichen Rechts besteht die gemeinnützige „Bayerische Architektenversorgung“. Aufgabe der Anstalt ist es, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung zu gewähren. Die Anstalt hat ihren Sitz in München und wird von der Bayerischen Versicherungskammer gesetzlich vertreten und verwaltet. Die Angelegenheiten der Anstalt werden durch Satzung geregelt.

(2) Mitglieder der Anstalt sind die Mitglieder der Architektenkammer. Mitglieder sind auch diejenigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste eine nachfolgende praktische Tätigkeit nach Art. 1 ausüben.

(3) Beamte und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Angestellte und Handwerker sind auf Antrag von der Mitgliedschaft in der Anstalt zu befreien.“

2. In Art. 35 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Die Beiträge. Eine anderweitige, auf Gesetz beruhende Versorgung von Mitgliedern ist bei

der Beitragsbemessung angemessen zu berücksichtigen.“

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 11. Januar 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der
Berufsbezeichnung „Ingenieur“**

Vom 11. Januar 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 27. Juli 1970 (GVBl S. 336) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 3 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Wer nachweislich eine Tätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt hat, kann die Anzeige bis zum 31. Dezember 1974 nachholen.“

2. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

Mit Geldbuße bis zu 10 000 DM kann belegt werden, wer

1. ohne nach Art. 1, 2 oder 3 dieses Gesetzes berechtigt zu sein oder
2. entgegen einer vollziehbaren Verfügung nach Art. 4

die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung führt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

München, den 11. Januar 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Durchführung des
Gesetzes über die Gewährung eines
einmaligen Heizölkostenzuschusses**

Vom 2. Januar 1974

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses vom 21. Dezember 1973 (BGBl I S. 1985) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Bewilligung, Auszahlung und Rückforderung von einmaligen Heizölkostenzuschüssen nach dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses obliegt den kreisfreien Städten und Landkreisen; sie handeln dabei im übertragenen Wirkungskreis.

§ 2

Anträge auf Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses sind bei der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet der Wohnraum liegt, für den der Heizölkostenzuschuß beantragt wird. Die kreis-

angehörigen Gemeinden prüfen die Anträge vor und leiten sie an den Landkreis weiter.

§ 3

(1) Die Regierungen führen die Fachaufsicht.

(2) Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1973 in Kraft.

München, den 2. Januar 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 1 vom 4. Januar 1974 bekanntgemacht.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf (APOFspl)

Vom 29. November 1973

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 und des Art. 43 Abs. 3 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Art und Zweck der Prüfung, Berechtigungen
- § 2 Ausbildungsgang, disziplinäre Maßnahmen
- § 3 Allgemeine Voraussetzungen der Zulassung zur Ausbildung
- § 4 Bekanntmachung der Lehrgänge
- § 5 Versagung der Zulassung zum Lehrgang
- § 6 Eingangselehrgang (Lehrgang I)
- § 7 Theorielehrgang (Lehrgang II)
- § 8 Praktikum
- § 9 Genehmigung des Praktikums
- § 10 Allgemeine Voraussetzungen der Zulassung zur Staatlichen Prüfung
- § 11 Bekanntmachung der Staatlichen Prüfung
- § 12 Meldung und Einberufung zur Staatlichen Prüfung
- § 13 Teile der Staatlichen Prüfung
- § 14 Prüfer für die Staatliche Prüfung
- § 15 Prüfungslisten
- § 16 Notenstufen
- § 17 Notenbildung aus mehreren Noten
- § 18 Unterschleif
- § 19 Rücktritt
- § 20 Abbruch
- § 21 Wiederholung der Staatlichen Prüfung

Zweiter Teil:

Besondere Vorschriften

Abschnitt I: Schwimmler

- § 22 Besondere Voraussetzungen der Zulassung zur Ausbildung
- § 23 Lehrinhalt des Eingangselehrgangs (Lehrgang I)
- § 24 Prüfungsanforderungen im Eingangselehrgang (Lehrgang I)
- § 25 Bewertung des Eingangselehrgangs (Lehrgang I)
- § 26 Praktikum
- § 27 Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III)
- § 28 Abschlußlehrgang (Lehrgang IV)
- § 29 Besondere Voraussetzung der Zulassung zur Staatlichen Prüfung
- § 30 Staatliche Prüfung
- § 31 Bewertung der Staatlichen Prüfung

Abschnitt II: Tennislehrer

- § 32 Lehrinhalt des Eingangselehrgangs (Lehrgang I)
- § 33 Prüfungsanforderungen im Eingangselehrgang (Lehrgang I)
- § 34 Bewertung des Eingangselehrgangs (Lehrgang I)
- § 35 Praktikum

- § 36 Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III)
- § 37 Abschlußlehrgang (Lehrgang IV)
- § 38 Staatliche Prüfung
- § 39 Bewertung der Staatlichen Prüfung

Abschnitt III: Eislauflehrer

- § 40 Besondere Voraussetzungen der Zulassung zur Ausbildung
- § 41 Lehrinhalt des Eingangselehrgangs (Lehrgang I)
- § 42 Prüfungsanforderungen im Eingangselehrgang (Lehrgang I)
- § 43 Bewertung des Eingangselehrgangs (Lehrgang I)
- § 44 Besondere Bestimmungen über Ausbilder
- § 45 Praktikum
- § 46 Theorielehrgang (Lehrgang II)
- § 47 Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III)
- § 48 Abschlußlehrgänge (Lehrgänge IV)
- § 49 Besondere Voraussetzung der Zulassung zur Staatlichen Prüfung
- § 50 Staatliche Prüfung
- § 51 Bewertung der Staatlichen Prüfung

Abschnitt IV: Skilehrer

- § 52 Besondere Voraussetzungen der Zulassung zur Ausbildung
- § 53 Lehrinhalt des Eingangselehrgangs (Lehrgang I)
- § 54 Prüfungsanforderungen im Eingangselehrgang (Lehrgang I)
- § 55 Bewertung des Eingangselehrgangs (Lehrgang I)
- § 56 Praktikum
- § 57 Theorielehrgang (Lehrgang II)
- § 58 Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III)
- § 59 Lehrinhalt des Weiterbildungslehrgangs (Lehrgang III)
- § 60 Verbandsskilehrerprüfung (Lehrgang III)
- § 61 Bewertung der Verbandsskilehrerprüfung (Lehrgang III)
- § 62 Zeugnis für Verbandsskilehrer (Lehrgang III)
- § 63 Abschlußlehrgang (Lehrgang IV)
- § 64 Besondere Voraussetzungen der Zulassung zur Staatlichen Prüfung
- § 65 Staatliche Prüfung
- § 66 Bewertung der Staatlichen Prüfung

Abschnitt V: Berg- und Skiführer

- § 67 Besondere Voraussetzungen der Zulassung zur Ausbildung
- § 68 Lehrinhalt des Eingangselehrgangs (Lehrgang I)
- § 69 Prüfungsanforderungen im Eingangselehrgang (Lehrgang I)
- § 70 Bewertung des Eingangselehrgangs (Lehrgang I)
- § 71 Theorielehrgang (Lehrgang II)
- § 72 Praktikum
- § 73 Felslehrgang (Lehrgang III)
- § 74 Prüfungsanforderungen im Felslehrgang (Lehrgang III)
- § 75 Bewertung des Felslehrgangs (Lehrgang III)
- § 76 Eislehrgang (Lehrgang IV)
- § 77 Prüfungsanforderungen im Eislehrgang (Lehrgang IV)
- § 78 Bewertung des Eislehrgangs (Lehrgang IV)
- § 79 Winterlehrgang (Lehrgang V)
- § 80 Prüfungsanforderungen im Winterlehrgang (Lehrgang V)
- § 81 Bewertung des Winterlehrgangs (Lehrgang V)
- § 82 Staatliche Prüfung
- § 83 Bewertung der Staatlichen Prüfung
- § 84 Zeugnis der Staatlichen Prüfung
- § 85 Sonderbestimmungen für Heeresbergführer

Dritter Teil:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 86 Übergangsbestimmungen
- § 87 Änderung der Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Skilehrer
- § 88 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Art und Zweck der Prüfung, Berechtigungen

(1) Staatliche Prüfungen für Fachsportlehrer im freien Beruf werden in Bayern an der Technischen Universität München durchgeführt. Die Sportarten,

in welchen diese Prüfungen abgelegt werden können, ergeben sich aus den Abschnitten des zweiten Teils.

(2) Durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird die Befähigung zur Erteilung von Unterricht im freien Beruf in der gewählten Sportart nachgewiesen. Nach bestandener Prüfung wird den Bewerbern ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Der Inhaber des Zeugnisses über die bestandene Prüfung ist berechtigt, der Berufsbezeichnung den Zusatz „staatlich geprüft“ voranzustellen (z. B. staatlich geprüfter Skilehrer, Schwimmlehrer, staatlich geprüfter Berg- und Skiführer).

§ 2

Ausbildungsgang, disziplinäre Maßnahmen

(1) Die Ausbildung, in der sich die Bewerber auf die staatliche Prüfung für Fachsportlehrer im freien Beruf vorbereiten, gliedert sich in Lehrgänge, die ggf. mit Lehrgangsprüfungen abschließen, und in ein Praktikum als Anwärter.

(2) Soweit die Technische Universität München nicht selbst Lehrgänge veranstaltet, können bei der Zulassung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 von der Technischen Universität München Lehrgänge anerkannt werden, die unter Aufsicht von den Sportlehrerfachverbänden bzw. für künftige Berg- und Skiführer vom Deutschen Alpenverein in Zusammenarbeit mit dem Verband deutscher Berg- und Skiführer durchgeführt werden.

(3) Die Bewerber müssen an den Lehrgängen in der durch die Prüfungsordnung festgelegten Reihenfolge erfolgreich teilnehmen. Eine erfolgreiche Teilnahme kann nur bescheinigt werden, wenn der Teilnehmer sich an allen Lehrgangsveranstaltungen aktiv beteiligt und festgelegte Überprüfungen mit Erfolg ablegt.

(4) Die Bewerber sind verpflichtet, den der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit dienenden Anweisungen des Leiters des Lehrganges oder des Ausbilders im Praktikum oder ihrer Beauftragten nachzukommen.

(5) Bewerber, die ihren Verpflichtungen trotz Ermahnung nicht nachkommen, können mit folgenden disziplinären Maßnahmen belegt werden:

1. Verwarnung durch den Leiter des Lehrganges oder den Ausbilder;
2. Ausschluß von dem betreffenden Lehrgang durch den Lehrgangsleiter oder Auflösung des Ausbildungsvertrages über das begonnene Praktikum durch den Ausbilder;
3. Ausschluß von der Ausbildung durch den Prüfungsvorsitzenden.

(6) Vor Festlegung einer disziplinären Maßnahme ist dem Bewerber Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Disziplinäre Maßnahmen sind schriftlich zu bestätigen und aktenkundig zu machen.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen zur Zulassung zur Ausbildung

(1) Für die Zulassung zur Ausbildung ist allgemein erforderlich:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres im Jahr vor dem Eingangslhrgang;
2. Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe (nicht älter als drei Jahre) in mindestens 8 Doppelstunden;
3. ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate) darüber, ob Körper- und Gesundheitszustand des Bewerbers die Ausübung des Berufes als Fachsportlehrer in der gewählten Sportart gestatten;
4. amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate);
5. ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache.

(2) Die Zulassung zur Ausbildung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
2. nicht im Besitz der Fähigkeit ist, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen;
3. auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung für die Ausübung eines Lehrberufes ungeeignet erscheint.

§ 4

Bekanntmachung der Lehrgänge

(1) Lehrgänge der Technischen Universität München sind von dieser im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

(2) Lehrgänge der Verbände sind von diesen im Einvernehmen mit der Technischen Universität München in dem jeweiligen Verbandsorgan auszuschreiben.

(3) In der Bekanntmachung bzw. Ausschreibung ist festzulegen, bis wann und wo sich die Bewerber unter Beifügung welcher Unterlagen zu melden haben. Abgesehen von Eingangslhrgängen ist jeweils darauf hinzuweisen, daß eine Zulassung nur möglich ist, wenn mit der Meldung Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorausgehenden Lehrgängen oder in der Prüfungsordnung zugelassene Ersatzbescheinigungen vorgelegt werden. Bei Lehrgängen von Verbänden ist ferner darauf hinzuweisen, daß bei der Meldung der Nachweis einer Unfallversicherung vorzulegen ist.

§ 5

Versagung der Zulassung zum Lehrgang

(1) Können aus Platzgründen nicht alle Bewerber berücksichtigt werden, so entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung.

(2) Beabsichtigt ein Verband, einen Bewerber aus anderen Gründen als wegen Überfüllung des Lehrganges oder nicht rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen abzuweisen, so hat er vorher das Einvernehmen mit der Technischen Universität München herzustellen.

§ 6

Eingangslhrgang (Lehrgang I)

(1) Ziel des Eingangslhrganges ist es, nach kurzer Schulung und Überprüfung Bewerber auszuscheiden, die wegen mangelnder Leistungen keine Aussicht haben, die staatliche Prüfung bzw. die Verbandsskilehrerprüfung (§ 60) zu bestehen.

(2) Ein Bewerber kann höchstens dreimal an einem Eingangslhrgang teilnehmen.

(3) Die Ablegung eines Eingangslhrganges erübrigt sich für staatlich geprüfte Sportlehrer, wenn in der vorherigen Sportlehrerausbildung das Fach als Schwerpunktfach gewählt und mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen wurde.

§ 7

Theorielehrgang (Lehrgang II)

(1) Die Aufgabe dieses Lehrganges ist die eingehende einheitliche Unterweisung der Teilnehmer in den theoretischen Grundlagen des Faches.

(2) Soweit in den einzelnen Fächern nicht zusätzlich Stoffgebiete einzubeziehen sind, werden in dem Lehrgang, abgesehen vom Theorielehrgang für künftige Berg- und Skiführer, Vorlesungen und Übungen in folgenden Gebieten abgehalten:

1. Sportbiologie: fachbezogene Grundlagen der Anatomie, Physiologie, Orthopädie, Hygiene, Unfallkunde und der Ersten Hilfe;
2. Didaktik, Methodik und Bewegungslehre der Leibesübungen in fachbezogener Weise;
3. Trainingslehre;
4. Regelkunde und Wettkampfbestimmungen;
5. Geschichte des Faches;

6. Organisations- und Rechtsfragen;
7. Übungsstättenbau und Gerätekunde.

(3) Die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme kann von der Ablegung einer mündlichen oder schriftlichen Überprüfung zu den Themen des Lehrgangs abhängig gemacht werden. Die Teilnehmer müssen zu Beginn des Lehrgangs hierauf hingewiesen werden. Mindestens ausreichende Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind Voraussetzung für die Anerkennung des Lehrgangs.

(4) Der Lehrgang II kann bei Nachweis der Ablegung einer staatlichen Prüfung als Sportlehrer auf Antrag durch die Technische Universität München erlassen werden, wenn in der vorherigen Sportlehrerausbildung das Fach als Schwerpunktfach gewählt und mit der Note „sehr gut“ oder „gut“ abgeschlossen wurde.

§ 8

Praktikum

(1) Nach erfolgreicher Teilnahme am Eingangslehrgang oder im Fall des § 6 Abs. 3 kann der Bewerber das Praktikum aufnehmen; Teilnehmer an der Ausbildung für Berg- und Skiführer können erst nach erfolgreicher Teilnahme am Eingangs- und am Theorielehrgang das Praktikum beginnen.

(2) Das Praktikum ist durch einen Ausbildungsvertrag zwischen dem Auszubildenden und dem Ausbilder zu regeln. Der Ausbildungsvertrag kann auf Antrag mit Genehmigung der Technischen Universität München gelöst werden:

1. in beiderseitigem Einvernehmen zwischen Anwärter und Ausbilder;
2. im Falle des § 2 Abs. 5 Nr. 2 von seiten des Ausbilders;
3. in besonders begründeten Fällen von seiten des Anwärters.

(3) Das Praktikum soll sich vorwiegend in der Ausübung der Lehrtätigkeit (bei Anfängern und Fortgeschrittenen aller Alterstufen) unter Aufsicht des Ausbilders vollziehen. Über die Lehrpraxis ist ein Ausbildungsbuch mit Einträgen über Datum, Unterrichtszeit, Lehrinhalt, Lehrobjekt und Signum des Ausbilders zu führen.

§ 9

Genehmigung des Praktikums

(1) Das Praktikum kann für die Zulassung zur staatlichen Prüfung nur anerkannt werden, wenn es von der Technischen Universität München genehmigt worden ist. Vor der Genehmigung ist der entsprechende Verband zu hören. Mit dem Antrag auf Genehmigung des Praktikums ist der Ausbildungsvertrag vorzulegen. Nach Genehmigung des Praktikums durch die Technische Universität München führt der Bewerber die Bezeichnung „Anwärter“ auf die Staatliche Prüfung in der betreffenden Sportart.

(2) Als Ausbilder kann grundsätzlich nur ein staatlich geprüfter oder staatlich anerkannter Fachsportlehrer des jeweiligen Faches genehmigt werden.

(3) Die Technische Universität kann die Genehmigung im Hinblick auf Aufsicht und Verantwortung mit Auflagen verbinden und von der Erfüllung von Voraussetzungen abhängig machen. Insbesondere kann die Genehmigung von der Teilnahme des Ausbilders an Fortbildungsveranstaltungen abhängig gemacht werden. Die Laufzeit der Genehmigung ist auf die Höchstdauer der Ausbildung bis zur Ablegung der Staatlichen Prüfung (im Skilauf der Verbandslehrerprüfung) zu befristen.

§ 10

Allgemeine Voraussetzungen der Zulassung zur Staatlichen Prüfung

(1) Für die Zulassung zur Staatlichen Prüfung ist allgemein erforderlich:

1. Vollendung des 21. Lebensjahres;
für Bewerber, die eine Fachsportlehrerprüfung im Rahmen der Ausbildung zum Fachlehrer für Leibeserziehung oder zum Sportlehrer im freien Beruf gem. § 40 Abs. 2 Schulordnung der staatlichen Ausbildungsstätten für die praktische und theoretische Ausbildung von Fachlehrern für Leibeserziehung (SchOFL) vom 23. September 1971 (GVBl S. 366) bzw. § 9 Abs. 2 Schulordnung der staatlichen Ausbildungsstätten für die Ausbildung von Sportlehrern im freien Beruf (SchOSpl) vom 23. September 1971 (GVBl S. 383) ablegen, wird Befreiung von diesem Erfordernis durch den Prüfungsvorsitzenden erteilt;
 2. wettkämpferische Betätigung in dem gewählten Fachgebiet (mit Ausnahme des Faches Berg- und Skiführer);
 3. erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen;
 4. Ableistung des vorgeschriebenen Praktikums;
 5. ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
 6. ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung mit den vorgeschriebenen Beilagen.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber
1. entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
 2. nicht im Besitz der Fähigkeit ist, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen;
 3. auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung für die Ausübung eines Lehrberufes ungeeignet erscheint;
 4. ein Ausbildungsbuch (§ 8 Abs. 3) mit falschen Eintragungen vorgelegt hat.

§ 11

Bekanntmachung der Staatlichen Prüfung

Zeit und Ort der Staatlichen Prüfung sowie die Meldefrist werden auf Vorschlag der Technischen Universität München vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus öffentlich bekannt gemacht.

§ 12

Meldung und Einberufung zur Staatlichen Prüfung

(1) Die Bewerber melden sich beim Sportzentrum der Technischen Universität München durch Einreichung eines Gesuches um Zulassung zur Prüfung an, aus dem hervorgehen muß, in welchem Fach die Prüfung abgelegt werden soll.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, der folgende Angaben enthalten muß:
Name, Tag und Ort der Geburt, Beruf, Schulbildung, Gang der fachlichen Ausbildung und sportlicher Werdegang des Bewerbers;
2. amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate);
3. ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate) darüber, ob der Körper- und Gesundheitszustand des Bewerbers die Ausübung des Berufes als Fachsportlehrer in der gewählten Sportart gestatten;
4. zwei Paßbilder (Name und Anschrift auf der Rückseite);
5. Nachweise über die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Ist für die Meldung zur Prüfung eine Frist (Höchstdauer der Ausbildung oder eines Ausbildungsabschnitts) festgelegt und kann ein Bewerber wegen Krankheit oder Verletzung oder Wehrdienst die Prüfung nicht antreten, so kann er unter Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses bzw. einer amtlichen Bescheinigung beim Sportzentrum der Tech-

nischen Universität München die Genehmigung eines späteren Prüfungsantritts beantragen.

(4) Die zugelassenen Bewerber werden von der Technischen Universität München zur Ablegung der Prüfung einberufen. Bewerber, die bei dem namentlichen Aufruf vor Beginn der Prüfung nicht anwesend sind, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 13

Teile der Staatlichen Prüfung

(1) Die Staatliche Prüfung besteht — mit Ausnahme der Staatlichen Prüfung für Berg- und Skiführer — aus einer praktischen Prüfung, einer theoretischen Prüfung und einer Prüfung der Lehreignung. Die Prüfungsteile müssen vorbehaltlich des § 19 Abs. 2 und der §§ 20 und 21 Abs. 3 in einem Prüfungstermin abgelegt werden.

(2) In den Einzelfächern der theoretischen Prüfung wird schriftlich unter Aufsicht oder mündlich geprüft. An die Stelle der mündlichen Prüfung kann auch eine weitere schriftliche Prüfung treten, falls sich dies aus organisatorischen Gründen als erforderlich erweist.

(3) Die Prüfung der Lehreignung wird in zwei Lehrproben abgenommen. Soweit es sich um Lehrproben handelt, deren Thema und Dauer mindestens 24 Stunden vorher bekanntgegeben wurde, ist vor Beginn den Prüfern eine schriftliche Ausarbeitung auszuhändigen, aus der der vorgesehene Gang der Lehrprobe ersichtlich sein muß. Bei den anderen Lehrproben ist die Dauer gleichzeitig mit dem Thema bekanntzugeben.

§ 14

Prüfer für die Staatliche Prüfung

(1) Der Prüfungsvorsitzende und die Prüfer für die Staatliche Prüfung werden von der Technischen Universität München eingesetzt.

(2) Jede Prüfungsaufgabe wird von zwei Prüfern bewertet. Die Zahl der Prüfer kann erhöht werden, wenn dies nach den besonderen Umständen zur besseren Beobachtung einzelner Teile der Prüfungsaufgabe zweckmäßig ist. Der Prüfungsvorsitzende kann im besonderen Einzelfall zulassen, daß eine Prüfungsaufgabe nur von einem Prüfer bewertet wird. In diesem Fall ist die Note in dem entsprechenden Einzelfach aus mindestens zwei, von zwei verschiedenen Prüfern bewerteten Prüfungsaufgaben zu bilden.

(3) Der Prüfungsvorsitzende organisiert und leitet die Prüfung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er überwacht den Ablauf der Prüfung im ganzen;
2. er entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und den Ausschluß von der Prüfung;
3. er entscheidet über die Auswahl der Prüfungsaufgaben der schriftlichen Arbeiten;
4. er stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung fest und unterzeichnet die Prüfungszeugnisse.

§ 15

Prüfungslisten

Die von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten sind in Prüfungslisten einzutragen und von den Prüfern zu unterzeichnen. Diese Prüfungslisten sind von der Technischen Universität München zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 16

Notenstufen

(1) Die Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft
- 6 = ungenügend

(2) Die Bewertung einer Leistung mit einer Zwischennote ist, ausgenommen in den in den Wertungstabellen (Anlagen 1 und 2) enthaltenen Fällen, nicht zulässig. Soweit nach Wertungstabellen benotet wird, ist die Note ohne Auf- oder Abrundung auf zwei Dezimalen zu berechnen.

§ 17

Notenbildung aus mehreren Noten

(1) Ist eine Note aus mehreren Einzelbewertungen oder aus voneinander abweichenden Bewertungen mehrerer Prüfer zu ermitteln, so ist die ohne Auf- oder Abrundung auf zwei Dezimalen berechnete Durchschnittsnote maßgeblich. Dabei zählt, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist, jede Benotung einfach.

(2) Bei der Bildung der Fachnoten, Endnoten, Hauptnoten und der Gesamtnote erhalten die Prüfungsteilnehmer die Note

| | |
|------------------|----------------------------------|
| sehr gut (1) | bei einer Benotung von 1,00—1,50 |
| gut (2) | bei einer Benotung von 1,51—2,50 |
| befriedigend (3) | bei einer Benotung von 2,51—3,50 |
| ausreichend (4) | bei einer Benotung von 3,51—4,50 |
| mangelhaft (5) | bei einer Benotung von 4,51—5,50 |
| ungenügend (6) | bei einer Benotung von 5,51—6,00 |

§ 18

Unterschleif

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsaufgabe durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, so wird die Aufgabe mit der Note „ungenügend“ bewertet. Wird der Versuch zu fremdem Vorteil unternommen, kann ebenso verfahren werden. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als Versuch einer Täuschung gilt schon das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang festgestellt, daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben sind, ist die Abschlußprüfung nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. Das Zeugnis bzw. die Bescheinigung ist einzuziehen oder zum Zwecke der Änderung einzufordern.

§ 19

Rücktritt

(1) Ist ein Bewerber nach der Meldung zu einem Lehrgang an der Teilnahme verhindert oder muß er während des Lehrgangs aus zwingenden Gründen ausscheiden, so muß der Lehrgang zum nächsten Termin wiederholt werden. Bei Ausscheiden des Teilnehmers während einer Lehrgangsprüfung muß nur die Prüfung wiederholt werden.

(2) Tritt ein Bewerber bis zu acht Tage vor der Staatlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht angetreten. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern für den Rücktritt nicht Gründe maßgebend sind, die der Bewerber nicht zu vertreten hat. Die Gründe für den Rücktritt sind nachzuweisen. Im Falle von Erkrankung oder Verletzung ist der Nachweis durch amtsärztliches Zeugnis oder durch ein Zeugnis des Klinikums der Technischen Universität München zu erbringen; von diesem Erfordernis kann im Einzelfall nach Entscheidung des Prüfungsvorsitzenden abgesehen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht angetreten; falls jedoch zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits Prüfungsteile gemäß § 13 Abs. 1 vollständig abgelegt sind, kann deren Hauptnote bei einer späteren Prüfung angerechnet werden.

(3) Als Rücktritt wird auch gewertet, wenn ein Bewerber zu einer Teilprüfung nicht antritt.

§ 20

Abbruch

Kann die Prüfung oder ein Lehrgang aus unabwendbaren Gründen vom Veranstalter nicht zu Ende geführt werden, so müssen die nicht abgelegten Lehrgangs- oder Prüfungsteile im folgenden Termin abgelegt werden. Die Noten von vor dem Abbruch abgelegten Prüfungsaufgaben können auf Antrag angerechnet werden.

§ 21

Wiederholung der Staatlichen Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal jeweils frühestens zum nächsten Termin, jedoch nur innerhalb von insgesamt drei Jahren seit dem ersten Prüfungsversuch wiederholen. Von dieser Regelung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus abgegangen werden.

(2) Das Verfahren bei einer Wiederholungsprüfung ist dasselbe wie bei der ersten Prüfung. Die Hauptnote aus dem theoretischen Prüfungsteil kann angerechnet werden.

Zweiter Teil**Besondere Vorschriften**

Abschnitt I: Schwimmlehrer

§ 22

Besondere Voraussetzungen der Zulassung zur Ausbildung

Für die Zulassung zur Ausbildung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 3 die Vorlage des Leistungsscheins der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) oder der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes erforderlich (Fotokopie).

§ 23

Lehrinhalt des Eingangslhrgangs (Lehrgang I)

Im Eingangslhrgang werden die Teilnehmer in folgenden Gebieten unterwiesen:

1. Praxis: Technik des Schwimmens; Wasserspringen; Wasserrettung;
2. Theorie: Ausgewählte Kapitel aus den theoretischen Grundlagen des Faches Schwimmen gemäß § 7 Abs. 2, Nrn. 1 bis 4;
3. Lehrarbeit: Lehrversuche.

§ 24

Prüfungsanforderungen im Eingangslhrgang (Lehrgang I)

Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Eingangslhrgang werden folgende Prüfungen durchgeführt:

1. Praxis:
 - a) 100 m Schwimmen nach Zeit in einer international zugelassenen Schwimmart;
 - b) Demonstration der Schwimmtechnik (einschl. von Start und Wenden) in den vier international zugelassenen Schwimmarten (die drei besten Leistungen kommen in die Wertung);
 - c) Wasserspringen: Ein Kopfsprung vorlings vorwärts vom 3-m-Brett (a, b oder c); ein Kürsprung vom 1-m- oder 3-m-Brett aus der Gruppe 2, 3, 4 oder 5 der Allgemeinen Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes;
 - d) Komplexübung aus Kleiderschwimmen, Tauchen, Streckentauchen, Retten, An-Land-Bringen.
2. Lehreignung: ein Lehrversuch.

§ 25

Bewertung des Eingangslhrgangs (Lehrgang I)

(1) Die Endnote für das Schwimmen nach Zeit wird nach der Tabelle der Anlage 1, die Endnote für die Demonstration der Schwimmtechnik als Durchschnittsnote der drei besten Techniknoten und die Endnote für das Wasserspringen als Durchschnittsnote der beiden Sprungbenotungen ermittelt. Die Hauptnote Praxis wird aus den vier Endnoten gem. § 24 Nr. 1 Buchstabe a bis d gebildet.

(2) Die Prüfung des Eingangslhrgangs ist bestanden, wenn

1. in den Prüfungsteilen Praxis und Lehreignung jeweils mindestens die Hauptnote „ausreichend“ erreicht wurde und
2. innerhalb der Praxis die Endnoten jeweils mindestens „ausreichend“ sind. Eine Endnote „mangelhaft“ kann innerhalb der Praxis einmal durch eine Endnote „sehr gut“ oder „gut“ ausgeglichen werden.

§ 26

Praktikum

(1) Es ist ein Tätigkeitsnachweis über mindestens 300 Stunden Unterricht zu erbringen. Diese Lehrtätigkeit soll innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden.

(2) Für staatlich geprüfte Sportlehrer kann das Praktikum auf 200 Stunden verkürzt werden, wenn das Fach Schwimmen während der vorherigen Sportlehrerausbildung gelehrt und mit dem Prüfungsergebnis „sehr gut“ abgeschlossen wurde. Der Antrag mit entsprechenden Nachweisen ist an das Sportzentrum der Technischen Universität München zu richten.

§ 27

Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III)

In dem Lehrgang werden schwerpunktmäßig methodisch-pädagogische Lehrübungen durchgeführt. Spezialgebiete wie Wasserball, Kunstschwimmen, Kleinkinderschwimmen und Schwimmen als therapeutische Maßnahme werden in praktischen Übungen behandelt.

§ 28

Abschlußlehrgang (Lehrgang IV)

Der Abschlußlehrgang dient der gezielten Vorbereitung in Praxis, Theorie und Lehreignung auf die Staatliche Prüfung für Schwimmlehrer.

§ 29

Besondere Voraussetzung der Zulassung zur Staatlichen Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Staatlichen Prüfung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 10 der Nachweis über den Erwerb des Lehrscheins der DLRG bzw. Wasserwacht oder der Nachweis über den Erwerb des Übungsleiter-F-Scheins des Bayerischen Schwimmverbandes.

§ 30

Staatliche Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung muß spätestens drei Jahre nach Ablegung des Eingangslhrgangs erfolgen.

(2) Die Gesamtprüfung umfaßt eine Prüfung des praktischen Könnens, der theoretischen Kenntnisse und der Lehreignung.

1. Praxis:

- a) Technik, einschließlich Start und Wenden in den vier international zugelassenen Schwimmarten;
- b) 200 m Lagenschwimmen nach Zeit und 100 m Schwimmen nach Zeit in drei international zugelassenen Schwimmarten nach Wahl des Bewerbers;

- c) die jeweils international gültigen Pflichtsprünge des Kunstspringens aus den fünf Sprunggruppen, davon drei Sprünge vom 3-m-Brett, 2 Sprünge vom 1-m-Brett;
- d) Herren: Fünf Übungen aus der Grundschule des Wasserballspiels;
Damen: Fünf Übungen aus der Grundschule des Kunstschwimmens.
2. Theorie:
- a) Klausur I (2stündig): Themen aus der Sportbiologie;
- b) Klausur II (2stündig): Themen aus der Didaktik und Methodik;
- c) Klausur III (2stündig): Themen aus der Bewegungs- und Trainingslehre;
- d) Prüfung (mündlich 30 Minuten oder schriftlich 90 Minuten) über:
- aa) Übungsstättenbau und Gerätekunde;
- bb) Wettkampfbestimmungen und Regelkunde;
- cc) Unfallkunde und Erste Hilfe;
- dd) Organisations- und Rechtsfragen des Faches.
3. Lehreignung:
Das Thema der Lehrprobe I wird dem Bewerber unmittelbar vor Beginn der Prüfungsabnahme, das Thema der Lehrprobe II mindestens 24 Stunden vor Beginn bekanntgegeben.

§ 31

Bewertung der Staatlichen Prüfung

(1) Die Hauptnote Praxis wird aus dem Durchschnitt der Endnoten der Prüfungsbereiche nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d errechnet. Dabei wird die Fachnote in den vier Schwimmstrecken (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) ermittelt, indem die nach der schwimmsportlichen Leistungstabelle des Deutschen Schwimmverbandes erzielte Gesamtpunktzahl nach einer Wertungstabelle in eine Note umgerechnet wird (siehe Anlage 2).

(2) Im Prüfungsteil Theorie wird die Hauptnote ermittelt, indem die Noten aus den drei Klausuren und die Endnote aus dem Prüfungsbereich nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d summiert und daraus die Durchschnittsnote gebildet wird.

(3) Die Hauptnote im Prüfungsteil Lehreignung wird gebildet, indem die Durchschnittsnote der einfach gezählten Lehrprobe I und der zweifach gezählten Lehrprobe II errechnet wird.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. in den Prüfungsteilen Praxis, Theorie und Lehreignung jeweils mindestens die Hauptnote „ausreichend“;
2. im Prüfungsteil Praxis in den Prüfungsbereichen nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d jeweils mindestens die Endnote „ausreichend“ und
3. innerhalb des Prüfungsteils Theorie nur höchstens einmal die Endnote „ungenügend“ erteilt wurde.

Im Prüfungsteil Praxis kann die Endnote „mangelhaft“ einmal durch die Endnote „sehr gut“ oder „gut“, im Prüfungsteil Theorie die Endnote „ungenügend“ einmal durch die Endnote „sehr gut“ oder „gut“ ausgeglichen werden.

Abschnitt II: Tennislehrer

§ 32

Lehrinhalt des Eingangslerngangs (Lehrgang I)

Im Eingangslerngang werden die Teilnehmer in folgenden Gebieten unterwiesen:

1. Praxis: Technik von Einzelschlägen;
2. Theorie: Ausgewählte Kapitel aus den theoretischen Grundlagen des Faches Tennis gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4;
3. Lehrarbeit: Lehrversuche.

§ 33

Prüfungsanforderungen im Eingangslerngang (Lehrgang I)

Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Eingangslerngang werden folgende Prüfungen durchgeführt:

1. Praxis: Technik der Grundschläge Vorhand, Rückhand, Flugball und Aufschlag;
2. Lehreignung: ein Lehrversuch.

§ 34

Bewertung des Eingangslerngangs (Lehrgang I)

(1) Im Prüfungsteil Praxis wird für jeden der vier Grundschläge eine Endnote ermittelt.

(2) Die Prüfung des Eingangslerngangs ist bestanden, wenn in den Prüfungsteilen Praxis und Lehreignung jeweils mindestens die Hauptnote „ausreichend“ erreicht wurde.

§ 35

Praktikum

Es ist ein Tätigkeitsnachweis über 300 Stunden Unterricht zu erbringen. Für staatlich geprüfte Sportlehrer kann das Praktikum auf Antrag auf 200 Stunden verkürzt werden, wenn das Fach Tennis während der vorherigen Sportlehrerausbildung gelehrt und mit der Prüfungsnote „sehr gut“ abgeschlossen wurde. Der Antrag mit entsprechenden Nachweisen ist an das Sportzentrum der Technischen Universität München zu richten.

§ 36

Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III)

In dem Lehrgang werden schwerpunktmäßig methodisch-pädagogische Lehrübungen durchgeführt.

§ 37

Abschlußlehrgang (Lehrgang IV)

Der Abschlußlehrgang dient der gezielten Vorbereitung in Praxis, Theorie und Lehreignung auf die Staatliche Prüfung für Tennislehrer.

§ 38

Staatliche Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung muß spätestens vier Jahre nach Ablegung des Eingangslerngangs erfolgen.

(2) Die Gesamtprüfung umfaßt eine Prüfung des praktischen Könnens, der theoretischen Kenntnisse und der Lehreignung.

1. Praxis:

- a) Einzelschläge: Vorhand, Rückhand, Aufschlag, Flugball, Schmetterball, Lob, Halbflugball, Stop;
- b) Zuspil für vier Schlagarten;
- c) Wettspiel: Einzel und Doppel;

2. Theorie:

- a) Klausur I (2stündig): Themen aus der Sportbiologie;
- b) Klausur II (2stündig): Themen aus der Didaktik und Methodik;
- c) Klausur III (2stündig): Themen aus der Bewegungs- und Trainingslehre;
- d) Prüfung (mündlich 30 Minuten oder schriftlich 1 1/2 Stunden) über
 - aa) Übungsstättenbau und Gerätekunde;
 - bb) Wettkampfbestimmungen und Regelkunde;
 - cc) Unfallkunde und Erste Hilfe;
 - dd) Organisation und Rechtsfragen des Faches.

3. Lehreignung:

Das Thema der Lehrprobe I wird dem Bewerber unmittelbar vor Beginn, das Thema der Lehr-

probe II mindestens 24 Stunden vor Beginn der Prüfungsabnahme bekanntgegeben.

§ 39

Bewertung der Staatlichen Prüfung

(1) Die Endnote Einzelschläge wird als Durchschnittsnote aus den zweifach gewerteten Fachnoten für die Technikformen Vorhand, Rückhand, Aufschlag, Flugball und den einfach gewerteten Fachnoten für die Technikformen Schmetterball, Lob, Halbflugball und Stop ermittelt.

(2) Zur Errechnung der Hauptnote Praxis wird die Endnote Einzelschläge vierfach, die Endnote Zuspieldnote einfach und die Endnote Wettspiel zweifach gewertet.

(3) Im Prüfungsteil Theorie wird die Hauptnote ermittelt, indem die Noten aus den drei Klausuren und die Endnote aus dem Prüfungsbereich nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d summiert und daraus die Durchschnittsnote gebildet wird.

(4) Die Hauptnote im Prüfungsteil Lehreignung wird gebildet, indem die Durchschnittsnote der einfach gezählten Lehrprobe I und der zweifach gezählten Lehrprobe II errechnet wird.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. in den Prüfungsteilen Praxis, Theorie und Lehreignung jeweils mindestens die Hauptnote „ausreichend“,
2. im Prüfungsteil Praxis in den Prüfungsbereichen nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, b und c jeweils mindestens die Endnote „ausreichend“,
3. innerhalb der Prüfung Einzelschläge nicht mehr als zweimal, innerhalb der Prüfung Zuspieldnote nicht mehr als einmal die Note „ungenügend“ und
4. innerhalb des Prüfungsteils Theorie nur höchstens einmal die Endnote „ungenügend“ erteilt wurde.

Im Prüfungsteil Praxis kann die Endnote „mangelhaft“ einmal durch die Endnote „sehr gut“ oder „gut“, im Prüfungsteil Theorie die Endnote „ungenügend“ einmal durch die Endnote „sehr gut“ oder „gut“ ausgeglichen werden.

Abschnitt III: Eisläuferlehrer

§ 40

Besondere Voraussetzungen der Zulassung zur Ausbildung

Für die Zulassung zur Ausbildung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 3 ein Nachweis über die Ablegung der Prüfungen nach den Deutschen Kunstlaufbestimmungen der Deutschen Eisläufer-Union (DEU) im Eiskunstlauf, Eistanz und Paarlauf erforderlich, und zwar in:

1. Eiskunstlauf: 2. Pflichtklasse;
3. Kürklasse;
Kleiner Bronze-Test.
2. Eistanz: 4. Pflichtklasse;
4. Kürklasse;
Silber-Test.
3. Paarlauf: 3. Pflichtklasse;
3. Kürklasse;
Kleiner Bronze-Test.

§ 41

Lehrinhalt des Eingangslahrgangs (Lehrgang I)

Der Schwerpunkt der Ausbildung in diesem Lehrgang liegt in der Vorbereitung auf die Anwärter-tätigkeit in den Fächern Pflichtlauf, Kürlauf und Eistanz.

§ 42

Prüfungsanforderungen im Eingangslahrgang (Lehrgang I)

Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Eingangslahrgang werden folgende Prüfungen durchgeführt:

1. Praxis:

- a) Kunstlauf
 - aa) Pflichtübungen der Klassen 4 bis 2;
 - bb) Kürübungen der Klassen 4 und 3;
 - cc) Kürimprovisation (2 Min., unbekanntes Musik);
- b) Eistanz: Vierzehner, Europäischer Walzer, Foxtrott, Tango.

2. Lehreignung: ein Lehrversuch.

§ 43

Bewertung des Eingangslahrgangs (Lehrgang I)

Die Prüfung des Eingangslahrgangs ist bestanden, wenn in den Prüfungsbereichen Kunstlauf (§ 42 Nr. 1 Buchst. a), Eistanz (§ 42 Nr. 1 Buchst. b) und Lehreignung jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erteilt wurde. Innerhalb des Prüfungsteils Praxis kann eine Note „mangelhaft“ durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ einmal ausgeglichen werden.

§ 44

Besondere Bestimmungen über Ausbilder

Als Ausbilder wird nur genehmigt, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 einen Tätigkeitsnachweis von mindestens fünf Jahren erbringen kann.

§ 45

Praktikum

Der Tätigkeitsnachweis ist über mindestens 140 Stunden Unterricht zu erbringen, und zwar: 100 Stunden Lehrpraxis in Pflicht und Kür, 20 Stunden Lehrpraxis im Eistanz und 20 Stunden Lehrpraxis im Paarlauf

oder

100 Stunden Lehrpraxis im Eistanz, 20 Stunden Lehrpraxis in Pflicht und Kür sowie 20 Stunden Lehrpraxis im Paarlauf

oder

100 Stunden Lehrpraxis im Paarlauf, 20 Stunden Lehrpraxis in Pflicht und Kür sowie 20 Stunden Lehrpraxis im Eistanz.

Dieses Praktikum soll innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden.

§ 46

Theorielehrgang (Lehrgang II)

Im Theorielehrgang werden zusätzlich zu den Gebieten nach § 7 Abs. 2 Vorlesungen und Übungen durchgeführt in:

1. Sportpsychologie;
2. Ergänzungssport.

§ 47

Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III)

In dem Lehrgang werden schwerpunktmäßig methodisch-pädagogische Lehrübungen durchgeführt.

§ 48

Abschlußlehrgänge (Lehrgänge IV)

Die Abschlußlehrgänge dienen der gezielten Vorbereitung in Praxis, Theorie und Lehreignung auf die Staatliche Prüfung für Eisläuferlehrer. Es werden drei Lehrgänge angeboten, nämlich je ein Lehrgang im Eiskunstlauf, im Paarlauf und im Eistanz. Davon müssen zwei Lehrgänge besucht werden.

§ 49

Besondere Voraussetzung der Zulassung zur Staatlichen Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Staatlichen Prüfung für Eisläuferlehrer ist zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 10 der Nachweis über die Ablegung der folgenden Prüfungen nach den Deutschen Kunstlaufbestimmungen der DEU:

1. Eiskunstlauf: Übungen der 1. Pflichtklasse;
Übungen der 2. Kürklasse;
Großer Bronze-Test.
2. Eistanz: Übungen der 3. Pflichtklasse;
Übungen der 4. Kürklasse;
Gold-Test.
3. Paarlauf: Übungen der 3. Pflichtklasse;
Übungen der 3. Kürklasse;
Großer Bronze-Test.

Gleichwertige ausländische Prüfungen können anerkannt werden.

§ 50

Staatliche Prüfung

(1) Die Prüfung muß spätestens drei Jahre nach Ablegung des Eingangslehrgangs erfolgen.

(2) Die Gesamtprüfung umfaßt eine Prüfung des praktischen Könnens, der theoretischen Kenntnisse und der Lehreignung.

1. Praxis (geprüft wird nach den Deutschen Kunstlaufbestimmungen der DEU):

a) Pflichtübungen

- aa) Pflichtübungen der Klasse 4
bb) Pflichtübungen der Klasse 3 und
cc) Pflichtübungen der Klasse 2
dd) Folgende Figuren:
Doppeldreierparagraf
(Nummern 35 a und b)
Wende (Nummern 20 a und b, und Nummern 21 a und b)
Schlangenbogen-Schlinge
(Nummern 31 a und b)

b) Kürübungen

- aa) Kürübungen der Klasse 4
bb) Kürübungen der Klasse 3
cc) eine freigewählte Pirouette

c) Kür von drei Minuten Dauer nach selbstgewählter Musik

d) Eistanz

- aa) Vierzehner
bb) Foxtrott
cc) Europäischer Walzer
dd) Tango

2. Theorie:

- a) Klausur I (2stündig): Themen aus der Sportbiologie und Sportpsychologie;
b) Klausur II (2stündig): Themen aus der Didaktik und Methodik;
c) Klausur III (2stündig): Themen aus der Bewegungs- und Trainingslehre;
d) Prüfung (mündlich 30 Minuten oder schriftlich 90 Minuten) über
aa) Übungsstättenbau und Gerätekunde;
bb) Wettkampfbestimmungen;
cc) Unfallkunde und Erste Hilfe;
dd) Organisations- und Rechtsfragen des Faches;
ee) Geschichte.

3. Lehreignung:

Das Thema der Lehrprobe I wird dem Bewerber unmittelbar vor Beginn der Prüfungsabnahme, das Thema der Lehrprobe II mindestens 24 Stunden vor Beginn bekanntgegeben.

§ 51

Bewertung der Staatlichen Prüfung

(1) Die Hauptnote Praxis wird als Durchschnittsnote der je einfach zählenden Endnoten für die Pflichtübungen (§ 50 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a), für die Kürübungen (§ 50 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b), für die

Kür (§ 50 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) sowie für den Eistanz (§ 50 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) ermittelt.

(2) Im Prüfungsteil Theorie wird die Hauptnote errechnet, indem die Noten aus den drei Klausuren und die Endnote aus dem Prüfungsbereich nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d summiert und daraus die Durchschnittsnote gebildet wird.

(3) Die Hauptnote im Prüfungsteil Lehreignung wird gebildet, indem die Durchschnittsnote der einfach gezählten Lehrprobe I und der zweifach gezählten Lehrprobe II errechnet wird.

(4) Die Prüfung ist bestanden wenn

1. in den Prüfungsteilen Praxis, Theorie und Lehreignung jeweils mindestens die Hauptnote „ausreichend“;
2. im Prüfungsteil Praxis in den Bereichen nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d jeweils mindestens die Endnote „ausreichend“ und
3. innerhalb des Prüfungsteils Theorie nur höchstens einmal die Endnote „ungenügend“ erteilt wurde.

Im Prüfungsteil Praxis kann die Endnote „mangelhaft“ einmal durch die Endnote „sehr gut“ oder „gut“, im Prüfungsteil Theorie die Endnote „ungenügend“ einmal durch die Endnote „sehr gut“ oder „gut“ ausgeglichen werden.

Abschnitt IV: Skilehrer

§ 52

Besondere Voraussetzungen der Zulassung zur Ausbildung

Für die Zulassung zur Ausbildung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 3 der Nachweis einer 30stündigen Ausbildung als Hilfsskilehrer (§ 4 Verordnung über die Ausbildung des Unterrichts als Skilehrer vom 25. November 1971 (GVBl S. 456), bestätigt vom Ausbildungsleiter der Skischule, erforderlich.

§ 53

Lehrinhalt des Eingangslehrgangs (Lehrgang I)

Im Eingangslehrgang werden die Teilnehmer in folgenden Gebieten unterwiesen:

1. Praxis: Torlauf, Langlauf, Abfahrt im Gelände sowie „Schulfahren“ einschließlich Befahren von Bodenformen;
2. Theorie: Ausgewählte Kapitel aus den theoretischen Grundlagen des Faches Skilauf gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4;
3. Lehrarbeit: Lehrversuche.

§ 54

Prüfungsanforderungen im Eingangslehrgang (Lehrgang I)

(1) Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Eingangslehrgang werden folgende Prüfungen durchgeführt:

1. Praxis: a) Sportlicher Skilauf: Torlauf (Technik); Langlauf (Technik);
b) Abfahrt im Gelände (Technik), unter Umständen auch auf verschiedenen Teilstrecken;
c) Schulfahren: Bodenformen; Pflugbogen; Grundsprung; Stemmumsteigen; Scherumsteigen; Hochsprung (Zielform); Ausgleichs- oder Tiefsprung;
2. Lehreignung: ein Lehrversuch.

(2) Den Teilnehmerinnen kann eingeräumt werden, daß sie innerhalb ihrer Prüfungsgruppe im Abfahren und Slalom vorausfahren dürfen.

§ 55

Bewertung des Eingangslehrgangs (Lehrgang I)

(1) Die Prüfung des Eingangslehrgangs ist bestanden, wenn in den Prüfungsbereichen nach § 54 Abs. 1

Nr. 1 Buchst. a bis c und Nr. 2 sowie in fünf Einzelübungen des Bereichs nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erteilt wurde.

(2) Die Endnote „mangelhaft“ im Prüfungsbereich nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b kann durch die Endnote im Prüfungsbereich nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a mit mindestens „befriedigend“ ausgeglichen werden.

§ 56

Praktikum

(1) Für die Zulassung zur Verbandsskilehrerprüfung (§ 61) ist ein Tätigkeitsnachweis über 60 Tage mit mindestens vier Stunden täglicher Unterrichtstätigkeit zu erbringen.

(2) Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der Skischule werden nur anerkannt, wenn sie bis zu ein Viertel der Anwärterzeit ausmachen.

(3) Für staatlich geprüfte Sportlehrer kann das Praktikum auf 40 Tage verkürzt werden, wenn das Fach Skilauf während der vorherigen Sportlehrer-ausbildung gelehrt und mit der Prüfungsnote „sehr gut“ abgeschlossen wurde. Der Antrag mit entsprechenden Nachweisen ist an das Sportzentrum der Technischen Universität München zu richten.

§ 57

Theorielehrgang (Lehrgang II)

Im Theorielehrgang werden zusätzlich zu den Gebieten nach § 7 Abs. 2 Vorlesungen und Übungen durchgeführt in:

1. Orientierung im Gelände mit Karte und Kompaß;
2. Bergfahren, Schnee- und Lawinenkunde.

§ 58

Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III)

(1) Nach der erfolgreichen Teilnahme an diesem Lehrgang sollen die Teilnehmer in der Lage sein, selbständig innerhalb einer Skischule im Fach Skilauf zu unterrichten.

(2) Die Meldung zum Lehrgang muß innerhalb von vier Jahren nach Genehmigung des Anwärterverhältnisses erfolgen. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 59

Lehrinhalt des Weiterbildungslehrgangs (Lehrgang III)

In diesem Lehrgang werden die Teilnehmer in folgenden Gebieten unterwiesen:

1. Praxis: Torlauf, Langlauf, Abfahrt, Befahren von Bodenformen sowie Schulfahren;
2. Lehrarbeit: methodisch-pädagogische Lehrübungen.

§ 60

Verbandsskilehrerprüfung (Lehrgang III)

Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme an diesem Lehrgang werden in der Verbandsskilehrerprüfung folgende Gebiete geprüft:

1. Praxis:

- a) Fahrkönnen:
 - aa) Torlauf (Technik);
 - bb) Langlauf (Technik);
 - cc) Abfahrt (Technik), unter Umständen auch auf verschiedenen Teilstrecken;
 - dd) Befahren von Bodenformen (Technik); es können zwei Fahrten abgelegt werden, die bessere Note wird zur Anrechnung gebracht.

Die weiblichen Teilnehmerinnen dürfen innerhalb ihrer Prüfungsgruppen vorausfahren.

b) Schulfahren:

- aa) Grundsprung;
- bb) 2 Formen des Umsteigeschwingens;
- cc) 2 Formen des Parallelschwingens.

2. Theorie:

- a) Klausur (3stündig):
Themen aus Didaktik und Methodik und nach Festlegung durch den Prüfungsvorsitzenden aus den Gebieten unter § 7 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 7.
- b) Prüfung (mündlich 20 Minuten oder schriftlich 60 Minuten) über:
 - aa) Sportbiologie einschl. Unfallkunde und Erste Hilfe;
 - bb) Bergfahren, Schnee- und Lawinenkunde.

3. Lehreignung:

Das Thema der Lehrprobe I wird dem Bewerber unmittelbar vor Beginn der Prüfungsabnahme, das Thema der Lehrprobe II mindesten 24 Stunden vor Beginn bekanntgegeben.

§ 61

Bewertung der Verbandsskilehrerprüfung (Lehrgang III)

(1) Die Hauptnote Praxis wird als Durchschnittsnote der einfach gezählten Endnote Fahrkönnen und der doppelt gezählten Endnote Schulfahren ermittelt. Dabei wird die Endnote Schulfahren errechnet, indem die Summe der Einzelnoten durch 5 geteilt wird.

(2) Die Hauptnote Theorie wird als Durchschnittsnote aus der zweifach geteilten Note für die Klausur (§ 60 Nr. 2 Buchst. a) und der einfach gezählten Endnote für den Prüfungsbereich nach § 60 Nr. 2 Buchstabe b gebildet.

(3) Die Hauptnote Lehreignung wird gebildet, indem die Summe der zweifach gezählten Note der Lehrprobe II und der einfach gezählten Note der Lehrprobe I durch drei geteilt wird.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. in den Prüfungsteilen Praxis, Theorie und Lehreignung jeweils mindestens die Hauptnote „ausreichend“;
 2. im Prüfungsteil Praxis in den Prüfungsbereichen nach § 60 Nr. 1 Buchst. a und b jeweils mindestens die Endnote „ausreichend“ und
 3. in den einzelnen Übungen der Praxis nicht öfter als zweimal die Note „ungenügend“ erteilt wurde.
- (5) Für die Wiederholung der Prüfung gilt § 21 entsprechend.

§ 62

Zeugnis für Verbandsskilehrer (Lehrgang III)

Nach bestandener Prüfung wird dem Bewerber ein Zeugnis ausgehändigt, das ihn berechtigt, die Bezeichnung **Verbandsskilehrer** zu führen und in einer Skischule zu unterrichten. Es berechtigt ihn jedoch nicht, die Bezeichnung „Staatlich geprüfter Skilehrer“ zu führen.

§ 63

Abschlußlehrgang (Lehrgang IV)

Der Abschlußlehrgang dient der gezielten Vorbereitung in Praxis, Theorie und Lehreignung auf die Staatliche Prüfung für Skilehrer.

§ 64

Besondere Voraussetzungen der Zulassung zur Staatlichen Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Staatlichen Prüfung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 10 der Nachweis über weitere 30 Tage Praktikum in einer Skischule nach Ablegung der Verbandsskilehrerprüfung unter der Leitung des Ausbilders.

§ 65

Staatliche Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung muß innerhalb von zwei Jahren nach Ablegen der Verbandsskilehrerprüfung erfolgen.

(2) Die Gesamtprüfung umfaßt eine Prüfung des praktischen Könnens, der theoretischen Kenntnisse und der Lehreignung. Der Prüfungsteil Theorie kann örtlich getrennt, aber in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang mit den anderen Prüfungsteilen durchgeführt werden.

1. Praxis:

- a) Prüfung des Fahrkönnens:
 - aa) Torlauf (zwei Durchgänge auf zwei verschiedenen Pisten; Zeit und Technik);
 - bb) Abfahrt im Gelände (Technik), unter Umständen auch auf verschiedenen Teilstrecken;
 - cc) Befahren eines Geländegartens (Bodenformen); es können zwei Fahrten abgelegt werden, die bessere Note wird zur Anrechnung gebracht;
 - dd) Langlauf (Technik).
- b) Prüfung der Demonstration von Einzelübungen:

Pflugbogen; Grundsprung; Stemmsprung; Hochsprung; Kurzsprung; Umsteigesprung; Tiefsprung oder Ausgleichsprung (Festlegung durch den Prüfungsvorsitzenden).

2. Theorie:

- a) Klausur I (2stündig): Themen aus der Sportbiologie;
- b) Klausur II (2stündig): Themen aus der Didaktik und Methodik;
- c) Klausur III (2stündig): Themen aus der Bewegungs- und Trainingslehre;
- d) Prüfung (mündlich 40 Minuten oder schriftlich 2 Stunden) über:
 - aa) Gerätekunde;
 - bb) Wettkampfbestimmungen;
 - cc) Unfallkunde und Erste Hilfe;
 - dd) Organisations- und Rechtsfragen des Faches;
 - ee) Geschichte;
 - ff) Bergfahren, Schnee- und Lawinenkunde;
 - gg) Orientierung, Karten- und Kompaßkunde.

3. Lehreignung:

Das Thema der Lehrprobe I wird dem Bewerber unmittelbar vor Beginn, das Thema der Lehrprobe II mindestens 24 Stunden vor Beginn der Prüfungsabnahme bekanntgegeben.

§ 66

Bewertung der Staatlichen Prüfung

(1) Die Hauptnote Praxis wird gebildet, indem die Summe der dreifach gezählten Endnote Fahrkönnen und der Endnote Einzelübungen durch vier geteilt wird. Die Endnote Fahrkönnen wird als Durchschnittsnote der Fachnoten aus Torlauf, Abfahrt, Bodenformen und Langlauf gebildet. Die Fachnote Torlauf ergibt sich hierbei aus der Summe der Noten aus der Technik- und Zeitbewertung geteilt durch vier. Die Endnote Einzelübungen wird gebildet, indem die Summe der Noten durch sieben geteilt wird.

(2) Im Prüfungsteil Theorie wird die Hauptnote ermittelt, indem die Noten aus den drei Klausuren und die Endnote aus dem Prüfungsbereich nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d summiert und daraus die Durchschnittsnote gebildet wird.

(3) Die Hauptnote im Prüfungsteil Lehreignung wird gebildet, indem die Durchschnittsnote der einfach gezählten Lehrprobe I und der zweifach gezählten Lehrprobe II errechnet wird.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. in den Prüfungsteilen Praxis, Theorie und Lehreignung jeweils mindestens die Hauptnote „ausreichend“,

2. innerhalb des Prüfungsteils Praxis höchstens zweimal die Note „ungenügend“ erteilt wurde und
3. innerhalb des Prüfungsteils Theorie höchstens einmal die Endnote „ungenügend“ erteilt wurde. Eine weitere Endnote „ungenügend“ kann durch eine Endnote „sehr gut“ oder „gut“ einmal ausgeglichen werden.

Abschnitt V: Berg- und Skiführer

§ 67

Besondere Voraussetzungen der Zulassung zur Ausbildung

Für die Zulassung zur Ausbildung sind zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 3 erforderlich:

1. Nachweis über die Ablegung der Prüfung als Übungsleiter, einer früheren Skilehrwartprüfung, der Verbandsskilehrerprüfung, oder der Staatlichen Prüfung für Skilehrer;
2. Nachweis alpiner Betätigung und Erfahrung in Form eines schriftlichen Tourenberichtes über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren. Daraus müssen Kletterfahrten bis einschließlich Schwierigkeitsgrad V nach der Schwierigkeitsskala der Union Internationale des Associations d'Alpinisme (UIAA-Skala), Eis- bzw. kombinierte Fahrten sowie skihochtouristische Unternehmungen ersichtlich sein.

§ 68

Lehrinhalt des Eingangslerngangs (Lehrgang I)

Im Eingangslerngang werden die Teilnehmer in folgenden Gebieten unterwiesen:

(1) Teil I Fels

1. Praxis: Gehen im weglosen Gelände und auf Steigen, Klettertechnik im freien Klettern, Klettern mit technischen Hilfsmitteln, Seilschaft in Aktion, behelfsmäßige Bergrettung (Bergung eines Gestürzten);
2. Theorie: Tourenplanung, Routenbeschreibungen, Schwierigkeitsgrade, alpine Fachausdrücke, Ausrüstung des Bergwanderers und Felskletterers.

(2) Teil II Eis

1. Praxis: Begehen eines Gletschers in Seilschaften, Gehen in Firn (mit Sicherungs- und Sturzübungen), Gehen mit Steigeisen, Gebrauch des Eispickels, Seilschaft in Aktion (mit Sicherungs- und Sturzübungen), Spaltenbergung;
2. Theorie: Orientierung (Karte, Bussole, Höhenmesser, Marschtabelle) Ausrüstung für Eisklettern.

§ 69

Prüfungsanforderungen im Eingangslerngang (Lehrgang I)

Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Eingangslerngang werden geprüft:

1. Beherrschung des V. Schwierigkeitsgrades der UIAA-Skala als Seilerster unter zweckentsprechendem Verhalten im alpinen Gelände und
2. Beherrschung gehobener Schwierigkeiten im Eis- bzw. kombinierten Führen (50 bis 60 Grad Neigung) unter zweckentsprechendem Verhalten beim Begehen von Gletschern und kombiniertem Gelände.

§ 70

Bewertung des Eingangslerngangs (Lehrgang I)

Der Lehrgang ist bestanden, wenn beide Prüfungsaufgaben jeweils mit mindestens ausreichend bewertet wurden.

§ 71

Theorielehrgang (Lehrgang II)

Im Theorielehrgang werden in folgenden Gebieten Vorlesungen und Übungen durchgeführt.

1. Tätigkeit des Bergführers als Führer und Lehrer;
2. Alpine Gefahren;
3. Lawinkunde;
4. Wetterkunde;
5. Gletscherkunde;
6. Erste Hilfe im Gebirge (anatomische und physiologische Grundlagen, Versorgung und Abtransport Verletzter);
7. Materialkunde;
8. Geologie, Entstehung und Aufbau der Gebirge;
9. Geschichte des Bergsteigens und Führerwesens;
10. Naturschutz, Umweltschutz, Flora, Fauna;
11. Rechts- und Versicherungsfragen.

§ 72

Praktikum

Es ist ein Tätigkeitsnachweis über 40 Tage zu erbringen. Dabei soll sich die Tätigkeit zu gleichen Teilen auf Führungen bzw. Unterricht im Fels, Eis und touristischen Skilauf erstrecken.

§ 73

Felslehrgang (Lehrgang III)

(1) In diesem Lehrgang erfolgt eine Überprüfung des praktischen Kletterkönnens. Im weiteren ist der Hauptzweck des Lehrganges die Unterweisung und Prüfung in der Führungstätigkeit im Felsgelände sowie in der Lehrtätigkeit bei Kletterkursen.

(2) Die Teilnehmer werden in folgenden Gebieten unterwiesen:

1. Praxis:

- a) praktische Unterweisung bei Grundkursen im Felsklettern;
- b) Führen von Gruppen auf Klettersteigen und im weglosen Gelände;
- c) Führen von Touristen in leichtem Gelände bis einschließlich Schwierigkeitsgrad III;
- d) Führen von Touristen im schwierigen Gelände ab Schwierigkeitsgrad IV;
- e) planmäßige und behelfsmäßige Bergrettung.

2. Theorie:

- a) Wiederholung einschlägiger Themen aus dem Theorielehrgang in Form von Kurzreferaten;
- b) praktische Wetterkunde anhand von Wetterbeobachtungen und -prognosen;
- c) psychologische und pädagogische Grundlagen zum Führen und Unterrichten;
- d) Planung und Durchführung von Führungsaufgaben.

3. Lehrarbeit: Lehrversuche.

§ 74

Prüfungsanforderungen im Felslehrgang (Lehrgang III)

Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme an diesem Lehrgang werden folgende Gebiete geprüft:

1. Praxis: Beherrschung des V. Schwierigkeitsgrades der UIAA-Skala als Seilerster.

2. Lehreignung:

- a) Lehrprobe I aus der Führungstätigkeit;
- b) Lehrprobe II aus der Lehrtätigkeit (Methodik und behelfsmäßige Bergrettung).

Das Thema der Lehrprobe I wird dem Teilnehmer mindestens 24 Stunden vor Beginn der Prüfungsabnahme, das Thema der Lehrprobe II unmittelbar vor Beginn bekanntgegeben. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 75

Bewertung des Felslehrgangs

Der Lehrgang ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen (Praxis und Lehreignung) jeweils minde-

stens die Hauptnote „ausreichend“ erreicht wurde. Bei der Bildung der Hauptnote für die Lehreignung zählt die Note aus der Lehrprobe I zweifach, die Note aus der Lehrprobe II einfach.

§ 76

Eislehrgang (Lehrgang IV)

(1) Der Lehrgang IV dient der Ausbildung und Überprüfung des praktischen Könnens im Eis und im kombinierten Gelände. Es wird die Fähigkeit geprüft, auf Gletschern und im Eis zu führen sowie bei Eiskursen zu unterrichten.

(2) Die Teilnehmer werden in folgenden Gebieten unterwiesen:

1. Praxis:

- a) praktische Unterweisung bei Grundkursen im Eisgehen;
- b) Führen von Touristen und Gruppen auf Gletschern;
- c) Führen von Touristen in Eis und in kombiniertem Gelände;
- d) behelfsmäßige Bergrettung und Spaltenbergung;
- e) Orientierungsübungen im Gletschergebiet.

2. Theorie:

- a) Wiederholung einschlägiger Themen aus dem Theorielehrgang in Form von Kurzreferaten;
- b) Wetterkunde anhand von Wetterbeobachtungen und Wetterprognosen;
- c) Planung und Durchführung von Gletscherfahrten, Eistouren und kombinierten Fahrten.

3. Lehrarbeit: Lehrversuche.

§ 77

Prüfungsanforderungen im Eislehrgang (Lehrgang IV)

Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme an diesem Lehrgang werden folgende Gebiete geprüft:

1. Praxis: Beherrschung gehobener Schwierigkeiten im Eisführen und kombinierten Führen (50 bis 60 Grad Neigung).

2. Lehreignung:

- a) Lehrprobe I aus der Führungstätigkeit;
- b) Lehrprobe II aus der Lehrtätigkeit (Methodik, behelfsmäßige Bergrettung und Spaltenbergung).

Das Thema der Lehrprobe I wird dem Teilnehmer mindestens 24 Stunden vor der Prüfungsabnahme, das Thema der Lehrprobe II unmittelbar vor Beginn bekanntgegeben. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 78

Bewertung des Eislehrgangs (Lehrgang IV)

Der Lehrgang IV ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen (Praxis und Lehreignung) jeweils mindestens die Hauptnote „ausreichend“ erreicht wurde.

Bei der Bildung der Hauptnote für die Lehreignung zählt die Note aus der Lehrprobe I zweifach, die Note aus der Lehrprobe II einfach.

§ 79

Winterlehrgang (Lehrgang V)

(1) Der Lehrgang dient der Überprüfung des praktischen Könnens im touristischen Skilauf unter hochalpinen Bedingungen sowie der Unterweisung und Überprüfung in der Führungs- und Lehrtätigkeit bei skihochtouristischen Unternehmen.

(2) Die Teilnehmer werden in folgenden Gebieten unterwiesen:

1. Praxis:

- a) Schulung des persönlichen Könnens im touristischen Skilaufen unter hochalpinen Bedingungen;
- b) Begehen und Befahren von Gletschern im Winter;

- c) Übungen zum lawinengemäßen Verhalten, zur Kameradenhilfe und Lawinenbergung;
- d) Führen von Gruppen im Gletschergebiet und in kombiniertem Gelände unter winterlichen Bedingungen einschließlich Orientierungsübungen;
- e) behelfsmäßige Bergrettung und Spaltenbergung unter winterlichen Verhältnissen.

2. Theorie:

- a) Wiederholung einschlägiger Themen aus dem Theorielehrgang in Form von Kurzreferaten;
- b) Lawinen- und Wetterkunde anhand von Wetterbeobachtung, Wetter- und Lawinenprognosen;
- c) Planung und Vorbereitung von skihochtouristischen Fahrten unter Anwendung der Orientierungskennntnisse.

3. Lehrarbeit: Lehrversuche.

§ 80

Prüfungsanforderungen im Winterlehrgang (Lehrgang V)

Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme an diesem Lehrgang werden folgende Gebiete geprüft:

1. Praxis:

Beherrschung der Technik des Skilaufs unter hochalpinen Verhältnissen und Verhalten beim Begehen des winterlichen Hochgebirges.

2. Lehreignung:

Lehrprobe I aus der Führungstätigkeit und Lehrprobe II aus der Lehrtätigkeit (behelfsmäßige Bergrettung, Spaltenbergung, lawinengemäßes Verhalten und Lawinenbergung).

Das Thema der Lehrprobe I wird dem Teilnehmer mindestens 24 Stunden vor Beginn der Prüfungsabnahme, das Thema der Lehrprobe II unmittelbar vor Beginn bekanntgegeben. § 13 gilt entsprechend.

§ 81

Bewertung des Winterlehrgangs (Lehrgang V)

Der Lehrgang ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen (Praxis und Lehreignung) jeweils mindestens die Hauptnote „ausreichend“ erreicht wurde. Bei der Bildung der Hauptnote für die Lehreignung zählt die Note aus der Lehrprobe I zweifach, die Note aus der Lehrprobe II einfach.

§ 82

Staatliche Prüfung

(1) In der Staatlichen Prüfung soll der Bewerber beweisen, daß er mit den theoretischen Grundlagen des Bergsteigens vertraut ist.

(2) Die Meldung zur Staatlichen Prüfung muß spätestens fünf Jahre nach Beginn der Ausbildung erfolgen.

(3) Die Prüfung umfaßt folgende Gebiete:

- 1. Ausrüstung und Materialkunde;
- 2. alpine Gefahren und Verhaltensregeln;
- 3. Sportbiologie einschl. Unfallkunde und Erste Hilfe;
- 4. Gletscherkunde;
- 5. Lawinenkunde;
- 6. Wetterkunde;
- 7. Orientierung.

§ 83

Bewertung der Staatlichen Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn

- 1. als Durchschnitt der Noten in den sieben Prüfungsgebieten mindestens die Note „ausreichend“ und
- 2. höchstens in einem der Prüfungsgebiete die Note „ungenügend“ erteilt wurde. Die Note „ungenügend“ kann einmal durch die Note „gut“ oder „sehr gut“ ausgeglichen werden.

§ 84

Zeugnis der Staatlichen Prüfung

In das nach erfolgreichem Abschluß der Staatlichen Prüfung zu erstellende Zeugnis werden auch die Noten der Prüfungen in Praxis und Lehreignung zum Abschluß der Lehrgänge III, IV und V aufgenommen. Dabei wird aus den Hauptnoten für Praxis und für Lehreignung aus den drei Lehrgängen jeweils eine Gesamtnote für Praxis bzw. für Lehreignung gebildet.

§ 85

Sonderbestimmungen für Heeresbergführer

(1) Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr bietet sich Heeresbergführern mit abgeschlossener Ausbildung ein verkürzter Ausbildungsgang zur staatlichen Berg- und Skiführerprüfung an.

(2) Anstelle der erfolgreichen Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 10 Nr. 3) tritt der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Überprüfung der Praxis und der Lehreignung in folgenden Gebieten:

1. Praxis:

- a) Beherrschung des V. Schwierigkeitsgrades UIAA-Skala im Fels als Seilerster;
- b) Beherrschung gehobener Schwierigkeiten im Eis und in kombiniertem Gelände (50 bis 60 Grad Neigung);
- c) Technik des Skilaufs unter hochalpinen Verhältnissen und Verhalten beim Begehen des winterlichen Hochgebirges.

2. Lehreignung:

- a) eine vorbereitete Lehrprobe aus der Führungstätigkeit in Fels und Eis;
- b) eine unvorbereitete Lehrprobe aus der Lehrtätigkeit (Kursmethodik für Eis und Fels, behelfsmäßige Bergrettung);
- c) eine vorbereitete Lehrprobe aus der Führungstätigkeit im Skihochtourismus.

§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Überprüfung kann in Form von eigens dafür eingerichteten Veranstaltungen oder im Rahmen der Lehrgänge III, IV, V erfolgen. Im Fall einer besonderen Veranstaltung gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 sowie § 5 entsprechend.

(4) Die Überprüfung ist bestanden, wenn in jeder der Teilprüfungen in Praxis und Lehreignung mindestens die Note „ausreichend“ erteilt wurde.

(5) Im Zeugnis der Staatlichen Prüfung ist darauf hinzuweisen, daß die Leistungen in der Praxis und der Lehreignung in der Überprüfung nach Absatz 2 mit den dort erzielten Hauptnoten erbracht wurden.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 86

Übergangsbestimmungen

(1) Bewerber, die nach den Bestimmungen der bisher gültigen Prüfungsordnung (III) für Fachsportlehrer im freien Beruf die Bedingungen für eine Zulassung zur Prüfung im Jahre 1974 erfüllen, können 1974 an der Staatlichen Prüfung teilnehmen. Bei Nichtbestehen dieser Prüfung kann die Prüfung im Jahre 1975 wiederholt werden.

(2) Die bisher erfolgreich abgelegten Eingangs- und Theorielehrgänge sowie die nach bisheriger Regelung erbrachte Tätigkeit als Anwärter haben weiterhin Gültigkeit. Soweit eine Frist, innerhalb welcher die Ausbildung oder ein Ausbildungsabschnitt durchlaufen werden muß, vom Beginn der Ausbildung oder

seit der Teilnahme am Eingangslehrgang berechnet wird, beginnt diese Frist erst mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu laufen.

(3) Bewerber, die ihre Ausbildung zum Berg- und Skiführer nach den bisherigen Bestimmungen des Deutschen Alpenvereins und des Verbandes deutscher Berg- und Skiführer begonnen haben, legen die Lehrgänge nach den bisherigen Vorschriften ab.

(4) Wer bisher die Staatliche Prüfung einmal ohne Erfolg abgelegt hat, kann die Prüfung im Jahr 1974 nach der bisherigen Prüfungsordnung wiederholen. Bewerber, die ein- oder mehrfach die Staatliche Skilehrerprüfung in den Jahren 1971, 1972 oder 1973 nicht bestanden haben, können 1974 oder 1975 ohne Ablegung der vorgeschriebenen Lehrgänge zur Verbandsskilehrerprüfung zugelassen werden.

§ 87

Änderung der Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Skilehrer

Die Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Skilehrer vom 25. November 1971 (GVBl S. 456) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „gemäß der Prüfungsordnung (III) für Fachsportlehrer im freien Beruf vom 27. Juli 1957 (BayBSVK S. 2439)“ gestrichen.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Der Leiter einer Skischule darf weitere staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Skilehrer, Verbandsskilehrer gemäß § 62 sowie Anwärter für die Skilehrerprüfung in einem gemäß § 9 der Ausbildung- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf vom 29. November 1973 (GVBl 1974 S. 6) genehmigten Praktikum während der Laufzeit der Genehmigung als Lehrkräfte für die Erteilung eines Skiunterrichts einsetzen.“

§ 88

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung (III) für Fachsportlehrer im freien Beruf vom 27. Juni 1957 (BayBSVK S. 2439) außer Kraft.

München, den 29. November 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage 1 zur APOFSpI

Wertungstabelle

für die Prüfung im Eingangslehrgang für Schwimmler (§ 25 Abs. 1)

| Note | 100 m Kraul | 100 m Delphin | 100 m Rücken | 100 m Brust |
|-------------------------------------|----------------|------------------|-----------------|----------------|
| 1 | 1:18,0 | 1:26 | 1:28 | 1:32 |
| 2 | 1:24 | 1:32 | 1:34 | 1:38 |
| 3 | 1:30 | 1:38 | 1:40 | 1:44 |
| 4 | 1:36 | 1:44 | 1:46 | 1:50 |
| 4,5 | 1:39,0 | 1:47 | 1:49 | 1:53 |
| 5 | 1:42 | 1:50 | 1:52 | 1:56 |
| 6 | 1:48 | 1:56 | 1:58 | 2:02 |
| Abstu- fung je Noten- grad | 6 Sek. | 6 Sek. | 6 Sek. | 6 Sek. |

Anlage 2 zur APOFSpI

Wertungstabelle

für die staatliche Prüfung für Schwimmler (§ 31 Abs. 1)

| Note | Männer und Frauen | Abstufung je Notengrad |
|------|-------------------|------------------------|
| 1 | 1500 Punkte | 140 Punkte |
| 2 | 1360 Punkte | 140 Punkte |
| 3 | 1220 Punkte | 140 Punkte |
| 4 | 1080 Punkte | 120 Punkte |
| 4,5 | 1020 Punkte | |
| 5 | 960 Punkte | 100 Punkte |
| 6 | 860 Punkte | |

Prüfungsordnung

für den mittleren und gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (POArb)

Vom 14. Dezember 1973

Auf Grund von Art. 115 Abs. 2 Satz 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Anstellungs- und Aufstiegsprüfungen der Beamten des mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

§ 2

Grundsätzliche Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Für die Prüfungen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Besonderes ergibt.

§ 3

Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen werden vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung durchgeführt.

§ 4

Bekanntmachung der Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen sind mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils bekanntzumachen.

(2) Die Prüfungen sind unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung im Bayerischen Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung auszuschreiben, es sei denn, daß der Teilnehmerkreis begrenzt und die Gewähr gegeben ist, daß alle Personen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, Kenntnis von der Abhaltung der Prüfung erlangen. In diesen Fällen kann die Bekanntgabe auch in anderer geeigneter Weise erfolgen.

§ 5

Prüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Prüfungen wird im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung für folgende Fachrichtungen je ein Prüfungsausschuß gebildet:

1. Arbeiterrentenversicherung
2. Landwirtschaftliche Sozialversicherung

3. Arbeitsgerichtsbarkeit
4. Kriegsopferversorgung.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus dem Leiter der Unterabteilung Personalverwaltung als Vorsitzenden und zwei Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse aus dem gehobenen Dienst und ihre Vertreter werden vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung auf drei Jahre bestellt.

(4) Bei Verhinderung wird der Vorsitzende des Prüfungsausschusses durch den für das Prüfungswesen zuständigen Referenten der Unterabteilung Personalverwaltung vertreten.

§ 6

Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfungen werden Prüfungskommissionen gebildet.

(2) Die Prüfungskommissionen setzen sich zusammen:

1. bei Prüfungen für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden und drei weiteren Prüfern, von denen mindestens einer dem gehobenen und einer dem mittleren Dienst angehören soll;
2. bei Prüfungen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden, einem weiteren Beamten des höheren Dienstes sowie zwei Beamten des gehobenen Dienstes.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7

Zutritt zu den Prüfungen

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Zu den Prüfungen haben Zutritt:

1. die Mitglieder und der Generalsekretär des Landespersonalausschusses sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses,
2. die Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dazu ermächtigten Beamten.

§ 8

Prüfungsabschnitte und Prüfungsstoff

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der Prüfungsstoff ergibt sich für den mittleren Dienst aus den §§ 15 und 17, für den gehobenen Dienst aus den §§ 18 und 20 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (ZA Arb) in der jeweiligen Fassung.

§ 9

Gegenstand der schriftlichen Prüfung für den mittleren Dienst

(1) In der schriftlichen Prüfung sind an drei Tagen fünf Arbeiten zu fertigen und zwar

1. eine Aufgabe aus dem Verfassungsrecht, dem allgemeinen Verwaltungsrecht, dem Beamten-, Besoldungs- und Disziplinarrecht,
2. eine Aufgabe aus dem Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht; sie soll nicht aus den Fachgebieten der Fachrichtung des Prüfungsteilnehmers entnommen werden,
3. zwei Aufgaben aus den Fachgebieten der jeweiligen Fachrichtung des Prüfungsteilnehmers, davon eine als Doppelaufgabe,

4. eine Aufgabe aus dem Haushaltsrecht sowie dem Kassen- und Rechnungswesen.

(2) Vier Aufgaben sind in je zwei Stunden, die Doppelaufgabe in vier Stunden zu bearbeiten.

(3) Einzelne Aufgaben können programmiert werden oder die Behandlung theoretischer Themen zum Gegenstand haben. Wird eine Aufgabe programmiert, kann die Bearbeitungsdauer entsprechend gekürzt werden.

§ 10

Umfang der schriftlichen Prüfung für den gehobenen Dienst

(1) In der schriftlichen Prüfung sind an acht Tagen acht Aufgaben von je vier Stunden Bearbeitungsdauer zu fertigen.

(2) Vier Aufgaben sollen aus den Fachgebieten der Fachrichtung des Prüfungsteilnehmers und mindestens zwei Aufgaben aus den allgemeinen Rechtsfächern gestellt werden.

(3) Einzelne Aufgaben können programmiert werden oder die Behandlung theoretischer Themen zum Gegenstand haben. Wird eine Aufgabe programmiert, kann die Bearbeitungsdauer entsprechend gekürzt werden.

§ 11

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

Die Bearbeitungen einer jeden Prüfungsaufgabe werden jeweils von zwei Prüfern selbständig unter Verwendung der in § 14 festgelegten Notenskala bewertet.

§ 12

Mündliche Prüfung für den mittleren Dienst

(1) Die mündliche Prüfung dauert je Teilnehmer 20 Minuten. In der Regel sollen vier Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Gesamtnote nach der Notenskala des § 14 zu bewerten. Die Gesamtnote ist dem Prüfungsteilnehmer am Ende der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 13

Mündliche Prüfung für den gehobenen Dienst

(1) Die mündliche Prüfung dauert je Teilnehmer 30 Minuten. In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Gesamtnote entsprechend der Notenskala des § 14 zu bewerten. Die Gesamtnote ist dem Prüfungsteilnehmer am Ende der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 14

Notenskala

Die Bewertung aller Prüfungsergebnisse erfolgt nach folgenden Prüfungsnoten:

| | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung; |
| gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln; |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 15

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen

gen ermittelt. Sie ergibt sich für den mittleren Dienst aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen Prüfung — die Doppelaufgabe zweifach gewertet — und der zweifach gewerteten Gesamtnote der mündlichen Prüfung geteilt durch 8. Sie ergibt sich für den gehobenen Dienst aus der Summe der acht Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der zweifach gewerteten Gesamtnote der mündlichen Prüfung geteilt durch 10.

(2) Es erhalten die

| | |
|---------------------|--|
| Note „sehr gut“ | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50, |
| Note „gut“ | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50, |
| Note „befriedigend“ | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50, |
| Note „ausreichend“ | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50, |
| Note „mangelhaft“ | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50, |
| Note „ungenügend“ | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50. |

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Anwärter in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung im mittleren Dienst eine Gesamtnotensumme von mehr als 36 und im gehobenen Dienst von mehr als 45 erhalten hat. Ferner hat die Prüfung nicht bestanden, wer im mittleren Dienst in fünf oder mehr Arbeiten einschließlich der mündlichen Prüfung — diese und die Doppelaufgabe 2fach gewertet — oder im gehobenen Dienst in sechs oder mehr Prüfungsarbeiten einschließlich der mündlichen Prüfung — diese zweifach gewertet — schlechter als „ausreichend“ gearbeitet hat.

§ 16

Zeugnis und Platzziffer

(1) Das Ergebnis der Prüfung soll dem Prüfungsteilnehmer innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Prüfung bekanntgegeben werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert auf zwei Dezimalstellen berechnet sowie die Platzziffer zu ersehen ist.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben (§ 15 Abs. 3), erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(4) Die Platzziffer ist nach der Gesamtnotensumme festzusetzen. Bei gleicher Gesamtnotensumme wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin, in begründeten Ausnahmefällen auch zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 21. März 1966 (GVBl S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1966 (GVBl S. 492) außer Kraft. Die Wiederholung der Prüfung 1973 oder

früherer Prüfungen im gehobenen Dienst richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

München, den 14. Dezember 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkel, Staatsminister

Erste Verordnung zum Vollzug der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe

Vom 14. Dezember 1973

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 13. März 1972 (GVBl S. 73) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne der Nr. 3.3 Satz 2 des Anhangs II der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 (BGBl I S. 1609) sind

1. für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, die Bergämter
2. im übrigen die Gewerbeaufsichtsämter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 14. Dezember 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkel, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspfleger

Vom 17. Dezember 1973

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalaus-schuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspfleger vom 30. Dezember 1965 (GVBl 1966 S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1972 (GVBl S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Es werden je vier Noten erteilt, und zwar drei Noten aus den Prüfungsgebieten des § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie eine Note aus den Prüfungsgebieten des § 20 Abs. 1 Nr. 3. Die Prüfer legen nach der sich aus den vier Einzelnoten ergebenden Gesamtleistung eine Reihenfolge der Bewerber fest, nach der sich die Zulassung zum Aufstieg richtet.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

- (2) Er gliedert sich in folgende Hauptabschnitte:

1. Hauptabschnitt:

10 Monate praktische Ausbildung beim Amtsgericht, und zwar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Grundbuchwesen und in der sonstigen frei-

willigen Gerichtsbarkeit, in der Zwangsvollstreckung, in der Zwangsversteigerung, im Konkurs und beim Gerichtsvollzieher sowie im Strafverfahren und in der Strafvollstreckung.

2. Hauptabschnitt:

1 Jahr theoretische Ausbildung im fachwissenschaftlichen Lehrgang A an der Rechtspflegerschule.

3. Hauptabschnitt:

11 Monate praktische Ausbildung,
davon

- a) 10 Monate bei einem größeren Amtsgericht, und zwar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Grundbuchwesen, im Vormundschafts- und Nachlaßwesen, in Registersachen und in der sonstigen freiwilligen Gerichtsbarkeit, in der Zwangsvollstreckung und beim Gerichtsvollzieher, in der Zwangsversteigerung, im Konkurs und beim Rechnungsbeamten.
- b) 1 Monat bei einer landgerichtlichen Staatsanwaltschaft im Strafverfahren und in der Strafvollstreckung.

4. Hauptabschnitt:

3 Monate theoretische Ausbildung im fachwissenschaftlichen Lehrgang B an der Rechtspflegerschule.

(3) Die fachwissenschaftlichen Lehrgänge werden für alle Teilnehmer einheitlich durchgeführt. Zu diesem Zweck verkürzen oder verlängern sich der 1. und der 3. Hauptabschnitt im Einzelfall entsprechend.

(4) Der Anwärter darf in einen späteren Hauptabschnitt oder Ausbildungsabschnitt nur überwiesen werden, wenn er das Ausbildungsziel des früheren Abschnittes erreicht hat; andernfalls berichtet der Vorstand der Ausbildungsstelle dem Präsidenten des Oberlandesgerichts. Dieser verlängert den Ausbildungsabschnitt und den Vorbereitungsdienst entsprechend.

(5) Anwärtern, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, können ein Studium der Rechtswissenschaften bis zu 12 Monaten und ein juristischer Vorbereitungsdienst bis zu 6 Monaten angerechnet werden.

(6) Die Dienstzeit als Beamter des mittleren Justizdienstes kann bis zur Dauer des ersten Hauptabschnittes der Ausbildung angerechnet werden.

(7) Über die Anrechnung nach den Absätzen 5 und 6 entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts. Die Anrechnung findet nur statt, wenn zu erwarten ist, daß der Anwärter das Ausbildungsziel erreichen wird.

(8) Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes, insbesondere Urlaub aus besonderem Anlaß sowie Krankheitszeiten, können regelmäßig nur bis zu einem Monat je Ausbildungsjahr angerechnet werden. Längere Unterbrechungen kann der Präsident des Oberlandesgerichts bis zu einem weiteren Monat je Ausbildungsjahr anrechnen, wenn gewährleistet ist, daß der Anwärter das Ausbildungsziel erreicht.

(9) Nach der schriftlichen Prüfung (§§ 20 ff.) setzt der Anwärter die Ausbildung bei einem Amtsgericht oder bei einer landgerichtlichen Staatsanwaltschaft fort.

(10) Das Staatsministerium der Justiz kann die Dauer des fachwissenschaftlichen Lehrgangs A zugunsten des fachwissenschaftlichen Lehrgangs B verkürzen und die zeitliche Einordnung der fachwissenschaftlichen Lehrgänge gegenüber den anderen Hauptabschnitten anderweitig bestimmen.“

3. Es wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Vierter Hauptabschnitt des Vorbereitungsdienstes

(1) Der fachwissenschaftliche Lehrgang B soll die Kenntnisse des Anwärters unter Berücksichtigung seiner praktischen Erfahrungen erweitern und vertiefen. Er darf nicht der bloßen Wiederholung von Lehrstoff des fachwissenschaftlichen Lehrgangs A dienen.

(2) Der Lehrgang wird von der Rechtspflegerschule durchgeführt. An den Lehrgang schließt sich die schriftliche Prüfung (§§ 20 ff.) an.

(3) Für die Durchführung des Lehrgangs gilt § 9 entsprechend.“

§ 2

Übergangsvorschrift

Der fachwissenschaftliche Lehrgang B wird erstmals für die Anwärter durchgeführt, die den 25. fachwissenschaftlichen Lehrgang (September 1972 bis August 1973) mit Erfolg besucht haben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1973

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Held, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 8. Januar 1974

Auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Art. 4 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 und Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juni 1973 (GVBl S. 317) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 wird gerundet.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Religionslehre“ das Wort „Ethik“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Religionslehre“ das Wort „Ethik“ eingefügt.
- c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine solche Gesamtnote nicht aus, so ist, falls Einzelnoten im Zeugnis enthalten sind, Absatz 4 anzuwenden; fehlen solche Einzelnoten, so ist die Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle auszustellen ist.“

3. § 9 Abs. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) durch eine nach dem Jahre 1966 abgelegte deutsche Reifeprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben wurden, für deren Ablegung 13 volle Zeitschuljahre in

aufsteigenden Klassen vorgeschrieben waren, durch Abzug von 0,1, wenn dies durch eine Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle nachgewiesen ist.“

4. § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Waren zur Ablegung einer Reifeprüfung 13 volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben, so gilt das darüber ausgestellte Reifezeugnis als Zeugnis des vorangegangenen Jahres, im Falle des Satzes 1 als Zeugnis des vorvergangenen Jahres, wenn dies durch eine Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde nachgewiesen ist.“

5. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549) tätig waren oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl I S. 640) geleistet haben, sind bevorzugt zuzulassen, wenn

1. bei oder nach Beginn ihres Dienstes für den betreffenden Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungsbeschränkungen bestanden oder Höchstzahlen festgesetzt waren und dieser Umstand bis zu dem in Absatz 2 bezeichneten Termin eingetreten ist, oder
 2. sie bei einer früheren Bewerbung nach Beginn ihres Dienstes aufgrund ihrer Eignung und Leistung in dem Studiengang und an der Hochschule zugelassen worden wären oder wenn die Bewerber nachweisen, daß sie bei einer früheren Bewerbung zugelassen worden wären.“
6. In § 14 Abs. 2 werden nach den Worten „§ 12 Abs. 1 Halbsatz 1 bezeichneten Personenkreis gehören“ die Worte „und durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweisen, daß sie ihren Dienst bis spätestens 15. Oktober bzw. 15. April in vollem Umfang abgeleistet haben“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1974 in Kraft.
München, den 8. Januar 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 2 vom 11. Januar 1974 bekanntgemacht.

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1973 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzeinlagen mit Golddruck) sind zum Bruttopreis von je 5,40 DM ausschließlich Verpackung und Porto zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, 8 München 2, Jungfernturmstr. 2

Bestellungen werden bis zum 1. März 1974 an obige Adresse erbeten.

24. Jan. 1977

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,-. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).